

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nagla gegen Lettland	3
Ministerkomitee: Empfehlung zu Gleichstellung der Geschlechter und Medien	4
Parlamentarische Versammlung: Entschließung zu Protesten der Bevölkerung und zu Versammlungs-, Medien- und Redefreiheit	5
Parlamentarische Versammlung: Antrag auf Überwachung Ungarns - Medienbestimmungen	6

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtsmittel von UEFA und FIFA zurückgewiesen	6
Gerichtshof der Europäischen Union: Bestimmungen zu Italiens strengeren stündlichen Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Veranstalter	7
Europäisches Parlament: Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verabschiedet	8

LÄNDER

AL-Albanien

Neue audiovisuelle Mediengesetzgebung in Albanien	9
---	---

AT-Österreich

Verfassungsgerichtshof hebt Facebook-Verbot für ORF auf	10
---	----

BG-Bulgarien

Wahl der CEM-Mitglieder gemäß Sitzverhältnissen in der Nationalversammlung	10
--	----

CY-Zypern

Vorläufige Lizenzen von AVMD-Anbietern sollen um bis zu ein Jahr verlängert werden	11
Finanzielle Schieflage des digitalen Netzbetreibers bedroht private Rundfunkveranstalter	12

DE-Deutschland

BGH untersagt an Kinder gerichtete Werbung bei Online-Rollenspiel	12
---	----

FR-Frankreich

Streaming: CSA entscheidet im Streit zwischen France Télévisions und Playmédia	13
Illegales Herunterladen: Sanktion in Form einer Internetzugangssperre wird abgeschafft	14
Hinterlegung von Filmen beim CNC muss in digitaler Form und auf 35-mm-Filmrolle erfolgen	14

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom-Entscheidung über Lokalfernsehendienste	15
---	----

Ofcom verhängt Geldstrafe gegen TV-Sender wegen Übertragung der Rede "Pflicht zum Töten" eines islamischen Gelehrten	16
Änderungen im Urheberrecht in Bezug auf verwaiste Werke	16
Punktebasierte Kulturtests für Steuerbefreiung eingeführt	17
Neuer proaktiver Ansatz zur Ermittlung von Kinderpornographie	18

GE-Georgien

Änderungen zum Rundfunkgesetz	18
-------------------------------------	----

HR-Kroatien

Neue Vorschriften zu Gebührenhöhe und Zahlungsarten ..	19
--	----

HU-Ungarn

Neue Kriterien für die Nominierung und Ernennung des Präsidenten der Medienbehörde	19
--	----

IE-Irland

Überprüfung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde veröffentlicht	21
Neue Rundfunkleitlinien für Berichterstattung über Referenden	21

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Zweiter Entwurf der neuen Mediengesetzgebung für öffentliche Diskussion vorbereitet	22
---	----

RO-Rumänien

Neues Gesetz über irreführende und vergleichende Werbung	23
Empfehlung zur Programmlautheit	24

RS-Serbien

Verweigerung des Zugangs zu Informationen erfordert fundierte Begründung	24
--	----

RU-Russische Föderation

Verfassungsgericht urteilt über Online-Verleumdung	25
Gesetz gegen Online-Videopiraterie	26
Neue Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs	27

SK-Slowakei

Oberster Gerichtshof urteilt über Unterscheidung zwischen Sponsoring-Botschaften und Werbung	28
Oberster Gerichtshof verbietet Sensationsbericht über Suizid	28
Weiterverbreitung ohne Zustimmung des Fernsehveranstalters	29

HR-Kroatien

Änderung des Gesetzes über elektronische Medien	30
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarà
• Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •
Amélie Lépinard, Master - International and European
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National
University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2013 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien

In seinem Urteil vom 25. Juni 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte deutlicher als je zuvor das Recht auf Zugang zu Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen auf der Grundlage von Artikel 10 der Konvention (Recht auf freie Meinungsäußerung und Information) anerkannt. Zudem betont das Urteil die Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die im öffentlichen Interesse handeln.

Der Fall betrifft eine NGO namens Youth Initiative for Human Rights, die die Umsetzung von Übergangsgesetzen in Serbien überwacht, um die Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen. Die antragstellende NGO forderte den serbischen Geheimdienst auf, ihr Sachinformationen zu seinem Einsatz elektronischer Überwachungsmaßnahmen im Jahr 2005 zur Verfügung zu stellen. Nach einer Anordnung des Informationskommissars, wonach die fraglichen Informationen im Rahmen des serbischen Informationsfreiheitsgesetzes von 2004 herausgegeben werden sollten, teilte der Geheimdienst der antragstellenden NGO mit, er besitze die verlangten Informationen nicht. Trotz einer rechtskräftigen und verbindlichen Entscheidung des Informationskommissars zu ihren Gunsten klagte die Youth Initiative for Human Rights in Straßburg wegen der Verweigerung des Zugangs zu den verlangten Informationen im Besitz des Geheimdienstes.

Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Youth Initiative for Human Rights offenkundig eine rechtmäßige Sammlung von Informationen von öffentlichem Interesse durchgeführt habe, um diese Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben und damit zur öffentlichen Debatte beizutragen, und dass somit eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung vorliegt, das durch Artikel 10 der Konvention garantiert wird. Die „Freiheit zum Erhalt von Informationen“ schließt auch ein Recht auf Zugang zu Informationen ein. Diese Freiheit könne zwar Einschränkungen unterworfen werden, die bestimmte Eingriffe rechtfertigen können, doch müssten solche Einschränkungen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht erfolgen. Die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Dokumenten stehe nicht in Einklang mit den gesetzlichen Kriterien. Der Geheimdienst habe der antragstellenden NGO tatsächlich mitgeteilt, er besitze die verlangten Informationen nicht, doch sei offensichtlich, dass diese „Reaktion angesichts der Art

dieser Informationen (wie viele Menschen der Dienst im Jahr 2005 elektronisch überwacht hat) und der anfänglichen Reaktion des Dienstes nicht überzeugend“ sei. Die „hartnäckige Weigerung des serbischen Geheimdienstes, der Anordnung des Informationskommissars Folge zu leisten“, sei eine Missachtung innerstaatlichen Rechts und gleichbedeutend mit Willkür. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor. Interessanterweise bekräftigt der Gerichtshof nachdrücklich, dass eine NGO in einer demokratischen Gesellschaft eine ebenso wichtige Rolle spielen kann wie die Presse: „Wenn eine Nichtregierungsorganisation wie die vorliegende Antragstellerin in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse involviert ist, nimmt sie eine öffentliche Kontrollfunktion wahr, die ähnlich wichtig ist wie die der Presse.“ Als Maßnahme gemäß Artikel 46 der Konvention ordnete der Gerichtshof abschließend an, dass der serbische Staat innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem das Urteil gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Konvention rechtskräftig wird, sicherstellt, dass der serbische Geheimdienst der antragstellenden NGO die verlangten Informationen zur Verfügung stellt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Second section), case of Youth Initiative for Human Rights v. Serbia, Appl. nr. 48135/06 of 25 June 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien, Antrag Nr. 48135/10 vom 25. Juni 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16645>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nagla gegen Lettland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Zusammenhang mit dem Schutz journalistischer Quellen erneut einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention festgestellt. Er vertritt die Auffassung, dass die lettischen Ermittlungsbehörden die Quellen der für den nationalen Fernsehsender Latvijas televīzija (LTV) tätigen Journalistin Ilze Nagla nicht ausreichend geschützt hätten. Nach einer Sendung von LTV, in der Nagla die Öffentlichkeit über ein Informationsleck in der Datenbank des Valsts ierņēmumu dienests (Staatseinnahmedienst - VID) informiert hatte, wurde knapp drei Monate später ihre Wohnung durchsucht und ein Laptop, eine externe Festplatte, eine Speicherkarte sowie vier Speichersticks beschlagnahmt, um Informationen über die Datenlecks beim VID zu erlangen. Der Durchsuchungsbeschluss war vom Ermittler erstellt und von einem Staatsanwalt genehmigt worden. Unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention klagte Nagla, dass sie durch die Durchsuchung ihrer Wohnung zur Weitergabe von Informationen gezwungen worden sei, die die Identifizierung

einer journalistischen Quelle ermöglicht hätten, wodurch ihr Recht auf den Empfang und die Weitergabe von Informationen verletzt worden sei.

Dem Gerichtshof zufolge bezeichnet der Begriff der journalistischen „Quelle“ „jede Person, die einem Journalisten Informationen bereitstellt,“ während „Informationen, die eine Quelle identifizieren,“ soweit diese geeignet sind, zur Identifizierung einer Quelle zu führen, sowohl „die tatsächlichen Umstände der Informationserlangung von einer Quelle durch einen Journalisten“ als auch „den unveröffentlichten Inhalt der Informationen, die einem Journalisten von einer Quelle bereitgestellt werden,“ umfassen. Es sei zwar wichtig, in Strafverfahren Beweise zu sichern, doch wenn Journalisten als Helfer bei der Identifizierung anonymer Quellen gesehen würden, habe dies eine abschreckende Wirkung. Eine Durchsuchung mit dem Ziel, die Quelle einer Journalistin zu identifizieren, sei eine drastischere Maßnahme als eine Anordnung, die Identität der Quelle zu enthüllen, zumal unter den Umständen des vorliegenden Falls, in dem der Durchsuchungsbeschluss so vage formuliert gewesen sei, dass er die Beschlagnahme „beliebiger Informationen“ über die von der Quelle der Journalistin mutmaßlich begangene Straftat unabhängig davon gestattet habe, ob die Identität dieser Quelle den Ermittlungsbehörden bereits bekannt gewesen sei. Einschränkungen der Vertraulichkeit journalistischer Quellen erforderten eine äußerst sorgfältige Prüfung durch den Gerichtshof. Zudem werfe die Durchsuchung einer Wohnung mit Beschlagnahme von Datenspeichern wie Laptops, externen Festplatten, Speicherkarten und Speichersticks, die einer Journalistin gehören, die Frage nach der freien Meinungsäußerung der Journalistin auf, die auch den Quellenschutz umfasse. Der Zugang zu den auf den Datenträgern enthaltenen Informationen müsse durch ausreichende und angemessene Vorkehrungen vor Missbrauch geschützt werden. Die knappe Begründung der innerstaatlichen Behörden, die auf die Vergänglichkeit von Beweisen für Datennetz-Kriminalität im Allgemeinen verwiesen hatten, sei aufgrund der verzögerten Durchführung der Durchsuchung durch die Ermittlungsbehörden und das Fehlen jeglicher Hinweise auf eine drohende Vernichtung von Beweismitteln im vorliegenden Fall nicht als ausreichend zu betrachten. Der Ermittlungsrichter habe nicht dargelegt, dass die Interessen der Ermittlung an der Sicherung von Beweismitteln ausgereicht hätten, um das öffentliche Interesse am Schutz der freien Meinungsäußerung der Journalistin, einschließlich des Quellenschutzes, hintanzustellen. Aufgrund des Mangels an rechterserheblichen und triftigen Gründen entspreche der Eingriff in Naglas Freiheit, Informationen zu empfangen und zu verbreiten, keiner „dringenden sozialen Notwendigkeit“, sodass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

• *Judgment of the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Nagla v. Latvia, Appl. nr. 73469/10 of 16 July 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Nagla gegen Lettland, Antrag Nr. 73469/10 vom 16. Juli 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16646>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Empfehlung zu Gleichstellung der Geschlechter und Medien

Am 10. Juli 2013 hat das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung zur Gleichstellung der Geschlechter und Medien verabschiedet. Die Empfehlung betont die grundlegende Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter für die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte und wesentlichen Bestandteil der Demokratie. In der Vergangenheit maß das Ministerkomitee der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft große Bedeutung bei, wie etwa aus der Erklärung zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern aus dem Jahr 1988 oder der Erklärung zur konkreten Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter von 2009 hervorgeht. Dennoch ist dies die erste Empfehlung, die einen Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Geschlechter im Bereich der Medien legt.

Dem Ministerkomitee zufolge bedeutet Gleichstellung der Geschlechter gleiche Präsenz, Befähigung, Verantwortung und Teilhabe von Frauen und Männern in sämtlichen Bereichen des öffentlichen Lebens einschließlich der Medien. Eine geschlechterspezifische Dimension existiert konkret innerhalb des Medienpluralismus und der Vielfalt von Medieninhalten. Diesbezüglich hebt das Ministerkomitee hervor, dass den Medien eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Wahrnehmungen, Anschauungen, Einstellungen und Verhaltensweisen der Gesellschaft zukommt und dass die Medien aus diesem Grund die Realität von Frauen und Männern unter Einbeziehung ihrer Vielfalt widerspiegeln sollten.

In seiner Empfehlung bezieht sich das Ministerkomitee auf einige Beispiele von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern in den Medien. So etwa sind Frauen in verschiedenen Medienbereichen unterrepräsentiert, es existieren nach wie vor sexistische Klischees, ferner fehlen Gegenbilder und Frauen werden schlechter bezahlt (gläserne Decke).

Das Ministerkomitee richtet sich in seiner Empfehlung nicht nur an die Mitgliedstaaten, sondern auch an Medienorganisationen. Das Ministerkomitee fordert Medienorganisationen auf, Maßnahmen zur Selbstregulierung, interne Verhaltenskodizes und Standards zur

Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu erarbeiten. Die einflussreiche Stellung der öffentlich-rechtlichen Medien erfordert eine genaue Überprüfung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Gleichberechtigung der Geschlechter sollte insbesondere in Bezug auf Teilhabe, Zugang, Inhalt und die Art und Weise, in der ein Inhalt bearbeitet und präsentiert wird, berücksichtigt werden.

In seiner Empfehlung verweist das Ministerkomitee auf frühere Empfehlungen, die Mitgliedstaaten anhalten, Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter als ein grundlegendes Menschenrecht zu ergreifen, so etwa die Empfehlung zu Standards und Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter von 2007. Die vorliegende Empfehlung fordert angesichts der neuen mehrdimensionalen Medienlandschaft zur Verabschiedung derartiger Maßnahmen auf.

Der Anhang umfasst mehrere Richtlinien zur Art und Weise der wirksamen Umsetzung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Zielsetzungen der Gleichstellung der Geschlechter in den Medien erreicht werden. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Gleichstellungspolitik und die Gesetzgebung in diesem Bereich kontrollieren und Evaluierungen unterziehen, um die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

• Empfehlung zu Gleichstellung der Geschlechter und Medien, 10. Juli 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16656>

EN FR

Alexander de Leeuw

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Entschlie- ßung zu Protesten der Bevölkerung und zu Versammlungs-, Medien- und Redefreiheit

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) hat am 27. Juni 2013 ihre Entschlie-ßung 1947 (2013) mit dem Titel „Proteste der Bevölkerung und Herausforderungen für Versammlungs-, Medien- und Redefreiheit“ verabschiedet.

Die Entschlie-ßung ist eine Reaktion auf eine Welle von Protesten der Bevölkerung, die vor kurzem in europäischen Ländern sowie andernorts stattgefunden haben, insbesondere Protestbewegungen, die friedlich begannen, doch dann in Gewalt umschlugen, sowie ein „gelegentlich unverhältnismäßiges“ Eingreifen der Ordnungskräfte nach sich zogen (Abs. 2). Die Entschlie-ßung betont, dass „Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, darunter auch nicht organisierte und nicht genehmigte Proteste, ein wesentliches Recht in einer Demokratie darstellen“ und entsprechend durch

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind.

Der Verweis auf die Medien im Titel der Entschlie-ßung schlägt sich konkret in einer Reihe von medien-spezifischen Bestimmungen im Text nieder. Beispielsweise erinnert die Entschlie-ßung daran, dass gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „Bürger ein Recht auf objektive und vollständige Information haben und es Aufgabe der Behörden ist, entsprechende Bedingungen für die wirksame Ausübung von Medien- und Meinungsfreiheit zu gewährleisten“ (Abs.8). Obwohl die Entschlie-ßung keine konkreten Fälle nennt, ist das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Dink gegen Türkei vom 14. September 2010 (Abs. 137) ein treffendes Beispiel. Die Entschlie-ßung betont weiterhin „insbesondere“ „die Notwendigkeit, Fragen der Eigentümerschaft und der Unabhängigkeit der Medien zu erläutern“ (Abs. 8).

Die Entschlie-ßung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, in Einklang mit der Entschlie-ßung 1920 (2013) zur Lage der Medienfreiheit in Europa der PACE (siehe IRIS 2013-3/2) „die Freiheit der Medien sicherzustellen, Bedrohungen und Festnahmen von Journalisten sowie Durchsuchungen der Büroräume von Medien einzustellen und die Verhängung von Sanktionen für Mediendienste, die über Proteste der Bevölkerung berichten, zu unterlassen“ (Abs. 9.5).

Generell sind die Mitgliedstaaten angehalten, „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre nationale Gesetzgebung an die Standards des Europarats und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzugleichen, unter anderem im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung sowie die Medien- und Versammlungsfreiheit“ (Abs. 9). In diesem Zusammenhang wird eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, die sich nicht ausdrücklich auf die Medien beziehen, etwa die Überprüfung des Einsatzes übertriebener oder unverhältnismäßiger Gewalt durch Ordnungskräfte und die Sanktionierung der Verantwortlichen (Abs. 9.2) sowie die Verstärkung von Schulungen für Sicherheitskräfte, Richter und Staatsanwälte zum Thema Menschenrechte (Abs. 9.3).

Die Entschlie-ßung endet mit einer Aufforderung an den Generalsekretär des Europarats, „die Ausarbeitung von Richtlinien für die Achtung von Menschenrechten bei der Kontrolle von Demonstrationen in Erwägung zu ziehen“ (Abs. 10).

• „Proteste der Bevölkerung und Herausforderungen für Versammlungs-, Medien- und Redefreiheit“, Entschlie-ßung 1947 (2013), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 27. Juni 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16622>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Antrag auf Überwachung Ungarns - Medienbestimmungen

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) hat am 25. Juni 2013 ihre EntschlieÙung 1941 (2013) mit dem Titel „Antrag auf Eröffnung eines Monitoring-Verfahrens gegen Ungarn“ verabschiedet.

Die Verabschiedung dieser EntschlieÙung erfolgte unter besonderen Umständen, die im ersten Absatz dargelegt werden. Die PACE „nimmt den Bericht über den Antrag auf Eröffnung eines Monitoring-Verfahrens gegen Ungarn zur Kenntnis, welcher im Anschluss an den Antrag auf eine EntschlieÙung zum Thema ‚Schwere Rückschläge in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Ungarn‘ (Dok. 12490) vorbereitet wurde“. Sie „nimmt ferner die Stellungnahme des Büros der Versammlung zur Kenntnis, das die Eröffnung“ eines solchen Verfahrens „nicht unterstützte“. Die Versammlung „befürwortet die Tatsache, dass der laufende Dialog zwischen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und der ungarischen Regierung fortgeführt wird“.

Über den unmittelbaren politischen Kontext dieser institutionellen Texte und Initiativen hinaus ist die PACE „zutiefst besorgt über die Aushöhlung der demokratischen Kontrollmöglichkeiten als Folge des neuen Verfassungsrahmens in Ungarn“ (Abs. 6). Sie stellt fest, dass der „neue Rahmen die Gewalten exzessiv gebündelt, die Willkür erhöht und die Rechenschaftspflicht sowie die rechtliche Überwachung zahlreicher staatlicher Institutionen und Kontrollorgane in Ungarn verringert hat“ (Abs. 6). Die PACE bezieht sich auf „Einschätzungen der Verfassung und einiger wesentlicher Gesetze durch die Venedig-Kommission und Experten des Europarats, die eine Reihe von Fragen in Bezug auf die Vereinbarkeit bestimmter Vorschriften mit europäischen Normen und Standards aufwerfen, unter anderem mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ (Abs. 11).

Die PACE fordert die ungarischen Behörden auf, „den offenen und konstruktiven Dialog mit der Venedig-Kommission und allen anderen europäischen Institutionen fortzuführen“ (Abs. 11) und thematisiert bestimmte Aspekte einzelner Rechtsvorschriften, die sich mit Themen wie Religionsfreiheit und dem Status der Kirchen, den Parlamentswahlen, dem Verfassungsgericht, der Justiz und den Medien befassen (Abs. 12).

Folgende Bestimmungen nehmen ausdrücklich auf die ungarische Mediengesetzgebung Bezug:

„12.5.1. Abschaffung von Registrierungsverfahren für Print- und Online-Medien;

12.5.2. Funktionale und rechtliche Trennung des Medienrates von der Medienbehörde;

12.5.3. Gesetzliche Gewährleistung, dass gegen alle Entscheidungen des Medienrates und der Medienbehörde vor einem ordentlichen Gericht sowohl aus wichtigen als auch aus verfahrensrechtlichen Gründen Berufung eingelegt werden kann“.

Der letzte Absatz der EntschlieÙung bezieht sich auf die „ernsten und anhaltenden Bedenken“, inwieweit Ungarn seinen Verpflichtungen „in Bezug auf die Funktionsweise der demokratischen Institutionen, den Schutz der Menschenrechte und die Achtung des Rechtsstaatsprinzips nachkommt“ (Abs. 14). Dennoch „beschließt“ die PACE, „kein Monitoring-Verfahren gegen Ungarn zu eröffnen, sondern entscheidet sich dafür, die Lage in Ungarn aufmerksam zu verfolgen und die Fortschritte bei der Umsetzung dieser EntschlieÙung genauestens zu prüfen“ (Abs. 14).

• „Antrag auf Eröffnung eines Monitoring-Verfahrens gegen Ungarn“, EntschlieÙung 1941 (2013), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 25. Juni 2003, verfügbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16623>

EN FR

Tarlach McGonagle

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtsmittel von UEFA und FIFA zurückgewiesen

Am 18. Juli 2013 hat die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union die Rechtsmittel der *Union des associations européennes de football* (UEFA) und der *Fédération internationale de football association* (FIFA) zurückgewiesen, durch die die Urteile des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-55/08 UEFA gegen Kommission [2011] sowie in der Rechtssache T-385/07 FIFA gegen Kommission [2011] aufgehoben werden sollten (siehe IRIS 2011-3/3). Die Große Kammer bestätigte die Entscheidungen des Gerichts und der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Vereinbarkeit der durch das Vereinigte Königreich und Belgien auf Grundlage von Artikel 3a Abs. 1 der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (Fernsehrichtlinie) getroffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht.

Artikel 3a Abs. 1 der Fernsehrichtlinie (zwischenzeitlich ersetzt durch Artikel 14 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) gestattet jedem Mitgliedstaat, Listen der Ereignisse zu erstellen, die aufgrund ihrer erheblichen gesellschaftlichen Bedeutung von einer Exklusivübertragung ausgeschlossen sind, wenn

diese einem wesentlichen Teil der Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat die Möglichkeit nähme, die Ereignisse durch Live-Übertragung oder zeitverzögerte Übertragung im frei empfangbaren Fernsehen zu verfolgen. Die FIFA und die UEFA lehnten die Erfassung sämtlicher Spiele der Schlussrunde der Fußballweltmeisterschaft (Weltmeisterschaft) und der Fußballeuropameisterschaft (EURO) in der Liste mit der Begründung ab, dass nicht all diese Spiele als von erheblicher Bedeutung für die Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich und in Belgien angesehen werden könnten.

Der Gerichtshof der Europäischen Union wies die Rechtsmittel insgesamt zurück. In einer Begründung, die der durch das Gericht vorgebrachten Begründung ähnelt, stellte die Große Kammer fest, dass Artikel 3a Abs. 1 der Fernsehrichtlinie wichtige Rechte und Freiheiten einschränkt, darunter das Eigentumsrecht und die Wettbewerbsfreiheit. Die Große Kammer bestätigte jedoch, dass diese Einschränkungen durch das Recht auf Information und die Gewährleistung des Zugangs zu Übertragungen bedeutender Ereignisse im frei empfangbaren Fernsehen für ein breites Publikum gerechtfertigt sind. Des Weiteren stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Ereignisse, denen eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beigemessen wird, über einen großen Ermessensspielraum verfügen, wohingegen der Handlungsspielraum der Kommission diesbezüglich begrenzt ist.

Bis zu einem gewissen Grad schloss sich das Gericht der von FIFA und UEFA vorgetragenen Argumentation an. Die Weltmeisterschaft und die Europameisterschaft sind in der Tat als Ereignisse zu betrachten, die in verschiedene Spiele bzw. Phasen aufteilbar sind, wobei nicht alle Begegnungen zwangsläufig als Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Öffentlichkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat eingestuft werden können. Daher müssen Mitgliedstaaten begründen, warum diese Turniere für die gesamte Gesellschaft als von erheblicher Bedeutung betrachtet werden. Dessen ungeachtet schloss sich die Große Kammer in ihrer Schlussfolgerung dem Gericht dahingehend an, dass sämtliche Spiele in der Endphase der Fußballweltmeisterschaft und der Fußballeuropameisterschaft genügend Aufmerksamkeit auf sich ziehen, um als Ereignisse von erheblicher Bedeutung zu gelten.

• *Judgment of the Court of Justice of the European Union, Grand Chamber, case C-201/11, 23 August 2013* (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Große Kammer, Rechtssache C-201/11, 23. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16649>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

• *Judgment of the Court of Justice of the European Union, Grand Chamber, case C-204/11, 23 August 2013* (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Große Kammer, Rechtssache C-204/11, 23. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16652>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

• *Judgment of the Court of Justice of the European Union, Grand Chamber, case C-205/11, 23 August 2013* (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Große Kammer, Rechtssache C-205/11, 23. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16655>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Michiel Oosterveld

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Gerichtshof der Europäischen Union: Bestimmungen zu Italiens strengeren stündlichen Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Veranstalter

Am 18. Juli 2013 hat die Zweite Kammer des Gerichtshofs ihr Urteil in der Rechtssache C-234/12 Sky Italia gegen AGCOM gefällt. Gemäß dem italienischem Gesetz unterliegen Pay-TV-Veranstalter einer stündlichen Werbezeitbeschränkung von 14 %, während die stündliche Werbezeitbeschränkung für frei empfangbare Rundfunkveranstalter 18 % beträgt. In den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Latium wegen einer Verstoß gegen den Grenzwert von 14 % wurde der Gerichtshof ersucht, in einem Vorabentscheidungsverfahren darüber zu entscheiden, ob die Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)) und das primäre EU-Recht so auszulegen sind, dass die italienischen asymmetrischen stündlichen Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Veranstalter ausgeschlossen sind (siehe IRIS 2012-7/29).

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass Artikel 4 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie es den Mitgliedstaaten ermöglicht, „ausführlichere oder strengere Bestimmungen und unter bestimmten Umständen in den von der Richtlinie erfassten Bereichen andere Bedingungen festzulegen“. Folglich ist nach der Bestimmung zur Beschränkung der Werbezeit auf 20 % für sämtliche Rundfunkveranstalter ohne jegliche Unterscheidung in Artikel 23 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten „andere TV-Werbezeitbeschränkungen festlegen, je nachdem, ob es sich um einen Pay-TV-Veranstalter oder um einen frei empfangbaren Rundfunkveranstalter handelt“.

Im Anschluss prüfte der Gerichtshof, ob der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung so auszulegen ist, dass asymmetrische Bestimmungen für Pay-TV-Veranstalter ausgeschlossen sind. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass Generalanwältin Kokott in ihrer Stellungnahme (siehe IRIS 2013-6/3) hervorhob, dass die Prüfung der italienischen Bestimmungen am Maßstab des allgemeinen unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes unterschiedlich ausfalle, je nachdem, ob diese Bestimmungen den vorrangigen

Zweck des Verbraucherschutzes verfolgen wie die italienische Regierung und RTI, Italiens größter frei empfangbarer Rundfunkveranstalter, geltend machen, oder ob sie darauf abzielen, den frei empfangbaren Rundfunkveranstaltern höhere Werbeeinnahmen zu sichern, wie das vorliegende Gericht und Sky Italia vortrugen.

Der Gerichtshof vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass die Situation von Pay-TV-Veranstaltern und frei empfangbaren Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf das Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Verbraucher vor übermäßiger Werbung und den finanziellen Interessen der Fernsehveranstalter zu betrachten sei. Diesbezüglich hob der Gerichtshof hervor, dass die Abhängigkeit frei empfangbarer Rundfunkveranstalter von Werbeeinnahmen sie in eine Lage versetzt, die objektiv nicht mit den für Pay-TV-Veranstalter geltenden Werbezeitbeschränkungen vergleichbar ist, da letztere auch auf die Einnahmen aus den Abonnementgebühren bauen können. Folglich war die Situation der Zuschauer von frei empfangbarem Fernsehen objektiv gesehen eine andere als die von Pay-TV-Nutzern, da sie „in einer direkten kommerziellen Beziehung zu ihrem Rundfunkveranstalter stehen und für die Nutzung der Fernsehprogramme zahlen“. Demzufolge gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die italienische Gesetzgebung in ihrem Bemühen, einen ausgewogenen Schutz der Interessen der Zuschauer sowie der Rundfunkveranstalter zu garantieren, unterschiedliche Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Veranstalter und frei empfangbare Rundfunkveranstalter festlegen kann, ohne gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verstoßen.

Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass die italienischen asymmetrischen Bestimmungen eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen können. Während der Gerichtshof gelten ließ, dass der Schutz der Verbraucher vor Werbemissbrauch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses bilde, der eine solche Beschränkung rechtfertigen könne, überprüfte er nicht die Konformität der italienischen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern überließ diese Einschätzung dem vorlegenden Gericht.

Schließlich befasste sich der Gerichtshof mit der Frage, ob der Grundsatz der freien Meinungsäußerung und insbesondere der Schutz der Medienvielfalt die angefochtenen Bestimmungen ausschließt. Dem vorlegenden Gericht zufolge waren die asymmetrischen italienischen Werbebestimmungen dazu geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen, indem sie die vorherrschende Stellung von RTI auf dem Markt für Fernsehwerbung verstärkten. Obwohl die italienische Kommunikationsbehörde im Laufe der Verfahren eine eingehende sektorspezifische Untersuchung des Marktes für Fernsehwerbung veröffentlicht hatte (siehe IRIS 2013-2/31), vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass der Vorlagebeschluss keine ausreichenden

Angaben für eine Vorabentscheidung enthalte. Daher wies der Gerichtshof das Ersuchen als unzulässig ab.

Das Schicksal der strengeren italienischen Werbebestimmungen liegt somit in den Händen des Verwaltungsgerichts Latium, das entscheiden wird, ob diese Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher gegen Werbemissbrauch angemessen sind und nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgehen.

- Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juli 2013, Sky Italia Srl gegen Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Rechtssache C-234/12

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16661>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät

Europäisches Parlament: Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verabschiedet

Nach 18 Monaten Verhandlungen zwischen den europäischen Institutionen hat das Parlament am 13. Juni 2013 die Überarbeitung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (nachstehend „PSI-Richtlinie“) verabschiedet. Der Rat verabschiedete die Änderungsrichtlinie formal am 20. Juni 2013. Die Europäische Kommission hatte die Überarbeitung der PSI-Richtlinie im Rahmen ihrer Strategie für offene Daten am 12. Dezember 2011 vorgeschlagen.

Die Änderungsrichtlinie weitet den Geltungsbereich der PSI-Richtlinie auf drei Kategorien kultureller Institutionen (Museen, Bibliotheken und Archive) sowie auf Forschungseinrichtungen aus. Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sowie deren Tochtergesellschaften fallen weiterhin nicht unter die PSI-Richtlinie, da die Materialien, über die sie verfügen, meist durch Urheberrechte Dritter geschützt sind und weil sie einen speziellen Status besitzen und die Zuständigkeit für die Organisation ihrer kommerziellen Verwertung haben. Daher gilt die überarbeitete PSI-Richtlinie für audiovisuelle Archive (einschließlich Einrichtungen zum Erhalt und Schutz des Filmerbes) nur, wenn es sich nicht um Tochtergesellschaften öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter handelt.

Die ursprüngliche PSI-Richtlinie regelt ebenso wie die Änderungsrichtlinie nicht den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors, sondern baut auf bestehenden Zugangsregelungen auf, die in nationalen Gesetzen und Verordnungen verankert sind. Sie harmonisiert jedoch die Bedingungen für die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente, die nach nationalen Vorschriften zugänglich sind. Insbesondere fallen

unter die Vorschriften für die Weiterverwendung nur Dokumente, die von öffentlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erstellt werden und nicht durch Rechte des geistigen Eigentums Dritter geschützt sind. Darüber hinaus kommen auch andere Ausschlüsse in Frage, so etwa die Nichtzugänglichkeit (und somit Nichtweiterverwendbarkeit) von Dokumenten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des Geschäftsgeheimnisses oder des Schutzes personenbezogener Daten. Die von der überarbeiteten PSI-Richtlinie vorgesehenen Bedingungen der Weiterverwendung betreffen:

- das Format, in dem Dokumente weitergegeben werden sollten (Artikel 5 Absatz 1 neu der PSI-Richtlinie)
- die Vorschriften über Gebühren, einschließlich der Möglichkeit für kulturelle Einrichtungen, über die Grenzkosten hinausgehende Gebühren zu erheben (Artikel 6 Absatz 1 neu der PSI-Richtlinie)
- die Möglichkeit für öffentliche Stellen, Lizenzen zu vergeben, wobei die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, die Verwendung offener Lizenzen zu fördern (Artikel 8 Absatz 1 neu der PSI-Richtlinie)
- Vorschriften zur Transparenz und zur Suche der Informationen (Artikel und 9 der PSI-Richtlinie)
- die Möglichkeit für kulturelle Einrichtungen, trotz des allgemeinen Verbots von Exklusivvereinbarungen öffentlich-private Partnerschaften zur Digitalisierung von Kulturbeständen zu schließen (Artikel 11 Absatz 2a neu der PSI-Richtlinie)

Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen der Änderungsrichtlinie bis zum 18. Juli 2015 in nationales Recht umsetzen.

• Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union, 27. Juni 2013, L175/1

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16633> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HR HU IT LT LV
MT NL PL PT SK SL SV

Catherine Jasserand

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Neue audiovisuelle Mediengesetzgebung in Albanien

Am 4. März 2013 hat das albanische Parlament nach

mehreren Jahren der Diskussion und des Stillstands Gesetz 97/2013 „Über die audiovisuellen Medien in der Republik Albanien“ gebilligt. Das Gesetz soll die albanische Mediengesetzgebung mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU - AVMD-Richtlinie) der Europäischen Union harmonisieren und Antworten auf die Realitäten des audiovisuellen Mediensektors geben. Beide politischen Flügel stimmten mit Ausnahme des Wahlverfahrens für Mitglieder der Regulierungsbehörden dem Gesetz zu.

Unter anderem ersetzt das Gesetz die Regulierungsbehörde *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (KKRT - Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat) durch die *Autoriteti i Mediave Audiovizive* (AMA - Audiovisuelle Medienbehörde). Die Behörde wird weiterhin aus sieben Mitgliedern bestehen, die vom Parlament für eine Amtszeit von fünf Jahren mit dem Recht auf Wiederwahl für eine zweite Amtszeit gewählt werden. Das Wahlverfahren hat sich im Vergleich zum früheren Gesetz nicht geändert. Parlamentsabgeordnete der Opposition und der Regierungsmehrheit benennen alternierend Fachkandidaten, die von entsprechenden Vereinigungen und der Zivilgesellschaft vorgeschlagen wurden. Das siebte Mitglied, welches gleichzeitig Vorsitzender der AMA ist, wird ebenfalls durch Auswahl aus vier Kandidaten mit einfacher Mehrheit des Parlaments gewählt. Das gleiche Verfahren wird für die aus elf Mitgliedern bestehende *Këshilli Drejtues i Radio Televizionit Shqiptar* (KDRTSH - Rat des albanischen öffentlichen-rechtlichen Radio und Fernsehenveranstalter) angewandt.

Das Gesetz sieht für die Regulierungsbehörde zusätzliche neue Kompetenzen vor. Sie umfassen die Vergabe digitaler Rundfunklizenzen und -genehmigungen, die Erarbeitung von Vorschriften und Regelungen zur Nutzung der Infrastruktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters, die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreibern sowie die Vorbereitung von Studien und Forschung im audiovisuellen Mediensektor. Knapp fünf Monate nach Verabschiedung des Gesetzes sind die Mitglieder von AMA und KDRTSH aufgrund prioritärer Aufgaben des Parlaments und der Parlamentswahlen vom Juni 2013 nach wie vor noch nicht gewählt.

In Bezug auf die Harmonisierung des neuen audiovisuellen Mediengesetzes mit der AVMD-Richtlinie regelt das Gesetz spezielle Fragen wie die Förderung europäischer und unabhängiger Werke. Das Gesetz verlangt, dass nationale Anbieter ihre Sendezeit überwiegend mit europäischen Werken und zu mindestens 10% mit unabhängigen Werken bestreiten. Darüber hinaus sind zehn Prozent des Budgets in unabhängige albanische und europäische Werke zu investieren (siehe Art. 13, 16 und 17 der AVMD-Richtlinie).

Das Gesetz enthält zudem sehr detaillierte Angaben zu Werbung einschließlich im Zuge technologischer Veränderungen möglich gewordener neuer Formen von Werbung wie etwa Split-Screen-Werbung, interaktive, unterschwellige oder virtuelle Werbung. Des

Weiteren regelt das Gesetz politische Werbung, institutionelle Werbung, Direktvermarktung, kommerzielle Kommunikationen, Produktplatzierung und Sponsoring audiovisueller Mediendienste (siehe Art. 19 ff. und Art. 10 und 11 der AVMD-Richtlinie).

Darüber hinaus muss die AMA nach dem neuen Gesetz Kodizes für audiovisuelle Mediendienste entwerfen, die den Anbietern audiovisueller Mediendienste als ethische Richtlinie für Rundfunkinhalte dienen sollen. Damit soll die Vielfalt der Programmgestaltung mit dem notwendigen Schutz bestimmter Gruppen wie etwa Minderjähriger in Einklang gebracht werden. Das Gesetz sieht für solche Fälle auch spezifische technische Regelungen vor (siehe Art. 27 der AVMD-Richtlinie).

In Übereinstimmung mit der AVMD-Richtlinie regelt das Gesetz darüber hinaus die Erstellung und Umsetzung einer Liste von Ereignissen von erheblicher Bedeutung sowie die Art und Weise, wie darüber in frei empfangbaren Medien zu berichten ist (vergl. Art. 14 der AVMD-Richtlinie).

• *Ligji nr. 97/2013, datë 04.03.2013 "Për mediat audiovizive në Republikën e Shqipërisë* (Gesetz Nr. 97/2013 vom 04. März 2013 „Über die audiovisuellen Medien in der Republik Albanien“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16637>

SQ

Ilda Londo

Forschungskordinatorin, Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

Verfassungsgerichtshof hebt Facebook-Verbot für ORF auf

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Entscheidung vom 26. Juli 2013 (Az. G 34/2013-10) das so genannte Facebook-Verbot, nach dem dem Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 4f Abs. 2 Nr. 25 des ORF-Gesetzes aus Wettbewerbsgründen untersagt ist, soziale Netzwerke zu nutzen, für verfassungswidrig erklärt und das Verbot nun aufgehoben.

Zuvor hatte zunächst die Rechtsaufsichtsbehörde KommAustria festgestellt, dass das Bereitstellen einer Facebook-Seite durch den ORF gegen das ORF-Gesetz verstoße (siehe IRIS 2012-3/9). Nach erfolglosem Rechtsbehelf bei der obersten Rundfunkbehörde, dem Bundeskommunikationssenat (BKS), hatte der ORF sowohl vor dem Verfassungs-, als auch vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Klage erhoben, die letzterer mit Entscheidung vom 22. Oktober 2012 als unbegründet abgewiesen hatte (siehe IRIS 2013-1/6).

Der VfGH entschied nun, dass ein Verbot der Nutzung sozialer Netzwerke im Zusammenhang mit der eigenen tagesaktuellen Online-Überblicksberichterstattung den ORF in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit verletze. Art. 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) erfasse als Ausprägung der Meinungsfreiheit auch Werbemaßnahmen. Das strittige Verbot verfolge zwar ein in Art. 10 Abs. 2 EMRK genanntes legitimes Ziel, indem es private Mitbewerber des ORF am Rundfunkmarkt schützen und hierdurch Wettbewerbsverzerrungen vermeiden solle. Es sei allerdings zur Erreichung dieses Zieles nicht notwendig, dem ORF die Nutzung sozialer Netzwerke generell zu untersagen. Insofern überschreite die Regelung des § 4f Abs. 2 Nr. 25 ORF-Gesetz die Schranken des Art. 10 Abs. 2 EMRK.

Der VfGH betonte allerdings, dass die vom ORF angegriffene Bestimmung im Übrigen nicht als verfassungswidrig aufzuheben sei. Insbesondere bleibt es dem ORF damit untersagt, ein eigenes soziales Netzwerk zu betreiben, was in Anbetracht der besonderen Stellung des ORF gegenüber privaten Mitbewerbern auf dem Rundfunkmarkt notwendig und folglich nicht verfassungswidrig sei.

• Entscheidung des VfGH vom 26. Juli 2013 (Az. G 34/2013-10) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16625>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Wahl der CEM-Mitglieder gemäß Sitzverhältnissen in der Nationalversammlung

Die Rotation in der Zusammensetzung des Rats für elektronische Medien (CEM), der bulgarischen Rundfunkregulierungsbehörde, gemäß der Sitzverhältnisse in der Nationalversammlung steht seit einem Jahr aus. Die notwendige Wahl des Generaldirektors des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters machte eine neue Zusammensetzung des CEM dringend erforderlich.

Am 27. Juni 2013 verabschiedete die Nationalversammlung die Verfahrensordnung für die Nominierung von Kandidaten, die Vorlage von Bewerbungsunterlagen, die Anhörung der Kandidaten sowie die Wahl eines CEM-Mitglieds entsprechend der Sitzverhältnisse in der Nationalversammlung. Sie sieht mehrere Stufen vor:

1. Nominierung von Kandidaten und Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch die Kandidaten für die Mitgliedschaft im Rat für elektronische Medien entsprechend den Sitzverhältnissen in der Nationalversammlung,
2. Offenlegung der Bewerbungsunterlagen,
3. Anhörungen der nominierten Kandidaten zu ihren Vorstellungen über ihre Tätigkeit im Rat,
4. Wahl des Mitglieds.

Es ist das erste Mal, dass die Nationalversammlung ein solch transparentes, auf Wettbewerb ausgerichtetes Verfahren anwendet. Sie wurde unter den Nachwirkungen der skandalösen Nominierung des Abgeordneten der Nationalversammlung Delyan Peevsky als Vorsitzender der staatlichen nationalen Sicherheitsbehörde eingeführt, die in der Hauptstadt Sofia zahlreiche spontane Bürgerproteste ausgelöst hatte.

Zwei Nominierungen wurden auf der Website der Nationalversammlung öffentlich gemacht. Dabei handelte es sich um Ivo Atanassov, einen früheren Abgeordneten der Nationalversammlung aus der sozialistischen Partei Bulgariens, sowie um den bekannten Medienfachmann Radomir Tcholakov.

Am 12. Juli 2013 führte der Kultur- und Medienausschuss, einer der ständigen Ausschüsse der Nationalversammlung, eine öffentliche Anhörung unter Teilnahme von Abgeordneten der Nationalversammlung und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die bestimmte Kandidaten unterstützten, durch; darüber hinaus nahmen Journalisten an dieser Anhörung teil.

Am 17. Juli 2013 wählte die Nationalversammlung nach einer Plenardebatte Ivo Atanassov auf der Grundlage von Art. 86 Abs. 1 der Verfassung der Republik Bulgarien und Art. 24 und 29 Abs. 1 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes zum Mitglied des Rats für elektronische Medien.

• Решение за приемане на Процедурни правила за издигане на кандидатури, представяне на документи, изслушване на кандидати и избор на член на Съвета за електронни медии от квотата на Народното събрание (Beschluss zur Verabschiedung der Verfahrensordnung für die Nominierung von Kandidaten, die Vorlage von Bewerbungsunterlagen, die Anhörung der Kandidaten sowie für die Wahl des CEM-Mitglieds entsprechend den Sitzverhältnissen in der Nationalversammlung, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 57 vom 29. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16594>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CY-Zypern

Vorläufige Lizenzen von AVMD-Anbietern sollen um bis zu ein Jahr verlängert werden

Im Juni 2013 hat das Repräsentantenhaus das Änderungsgesetz zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehsender (L. 7(I)/1998) verabschiedet (L. 46(I)/2013, Amtsblatt, 14.06.2013, S. 297-300). Es soll die Hörfunk- und Fernsehbehörde in die Lage versetzen, vorläufige Lizenzen, die 2011 an Rundfunkorganisationen und AVMD-Anbieter vergeben wurden, um bis zu ein Jahr zu verlängern. Die bislang erteilten Lizenzen laufen am 30. Juni 2014 aus. Die Verlängerung wurde erforderlich, da die Umsetzung des Gesetzes zur vollständigen Harmonisierung mit den maßgeblichen europäischen Richtlinien, nach denen dann unbefristete Lizenzen vergeben werden, noch aussteht.

Vorläufige Lizenzen wurden 2011 nach Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) in zypriisches Recht erteilt. Damit entstand ein neuer audiovisueller Rechtsrahmen, der Rundfunkorganisationen und sonstige Anbieter audiovisueller Mediendienste umfasst. Die vorläufigen Lizenzen ersetzen die Lizenzen für die analoge Übertragung im Zuge der Digitalumstellung, die am 1. Juli 2011 vollzogen wurde (siehe IRIS 2011-5/11). Die ursprüngliche Laufzeit endete am 30. Juni 2012. 2012 wurde ein neues Änderungsgesetz verabschiedet (L. 88(I)/2012), nach dem die Lizenzen bis 30. Juni 2013 verlängert wurden.

Darüber hinaus sah das Änderungsgesetz von 2012 eine Ausnahme vor, die es ermöglichte, juristischen Personen des öffentlichen Rechts unabhängig davon, ob sie die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen oder nicht, eine Lizenz zu erteilen. Eine solche Organisation war CYTA, eine halbstaatliche Telekommunikationsgesellschaft. Die Ausnahme ermöglichte es CYTA, audiovisuelle Mediendienste über ihr Netz CYTANET anzubieten. Insbesondere die Bestimmung zur Kapitalstreuung, die keinen Einzelbesitz von mehr als 25% des Kapitals durch eine Person zulässt, wurde durch die oben genannte Ausnahme in Übereinstimmung mit dem Änderungsgesetz umgangen. CYTA konnte somit die Übertragung von VoD-Diensten und Live-Sportübertragungen in seinem Netz fortsetzen.

Das Änderungsgesetz L. 46(I)/2013 weitet nicht nur die Geltungsdauer der vorläufigen Lizenzen aus, sondern schreibt auch die oben genannte Ausnahme fort; das Rundfunkgesetz erhielt den neuen Titel „Gesetz über Hörfunk- und Fernsehorganisationen von 1998 bis 2013“.

• L. 46(I)/2013 (Änderungsgesetz zu Hörfunk- und Fernsehorganisationen, L. 46(I)/2013, Amtsblatt, 14.06.2013, Seiten 297-300)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16595>

EL

Christophoros Christophorou
Politischer Analyst

Finanzielle Schieflage des digitalen Netzbetreibers bedroht private Rundfunkveranstalter

Im Juli 2013, zwei Jahre nach dem Übergang zum Digitalfernsehen (siehe IRIS 2011-5/11), sehen sich private Fernsehveranstalter der Gefahr gegenüber, dass sie aufgrund der finanziellen Schieflage des Netzbetreibers Velister Ltd. den Sendebetrieb einstellen müssen. Velister ist ein Konsortium aus den großen zyprischen Rundfunkveranstaltern und zwei Internet- und Kabelfernsehanbietern (siehe IRIS 2010-9/16).

Nach einem langen Konsultationsverfahren zwischen den Behörden, den Rundfunkveranstaltern und Velister Ltd. entschied der Ministerrat Medienberichten zufolge Anfang August 2013, die Möglichkeit zu prüfen, Velister für die Zahlung seiner Schulden gegenüber dem Staat einen Aufschub von fünf Jahren zu gewähren. Die Modalitäten werden zwischen dem Direktor für elektronische Kommunikation und den betroffenen Parteien ausgehandelt; es wird erwartet, dass ein möglicher Aufschub den Druck mindert, den Velister auf die Rundfunkveranstalter ausübt, höhere Gebühren für den Zugang zum Digitalnetz zu entrichten.

Das Problem lässt sich bis zum August 2010 zurückverfolgen, als Velister ein mehrstufiges Versteigerungsverfahren für das zweite Digitalnetz gewann (das erste ging an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Cyprus Broadcasting Corporation - RIK). Das Schlussgebot von EUR 10 Mio. war offensichtlich zu hoch für einen kleinen Markt wie Zypern. Velister hat zwar den größten Teil seiner Schulden an den Staat bereits beglichen, steht aber aufgrund der Größenordnung des Betrages vor finanziellen Schwierigkeiten. Die Probleme wurden durch die Finanzkrise und deutlich unter den Erwartungen liegende Einnahmen verschärft; lediglich 14 Rundfunkveranstalter sind auf der Velister-Plattform, was deutlich unter der ursprünglich angepeilten Marke liegt.

Bemühungen seitens Velisters, seinen Vertrag mit den Behörden abzuändern, waren aufgrund der rechtlichen Maßnahmen, zu denen sich Teilnehmer der Versteigerung 2010 entschließen könnten, erfolglos. Somit entschied man sich stattdessen, die Netzzugangsgebühren für Rundfunkveranstalter beträchtlich anzuheben. Darüber hinaus stellte Velister ein Ultimatum, diejenigen, die ihre Außenstände bis Mitte Juli 2013 nicht begleichen, abzuschalten, wenngleich diese Drohung schließlich nicht in letzter Konsequenz

umgesetzt wurde. Andere vorstellbare Lösungen sahen die Möglichkeit vor, lediglich ein Digitalnetz mit öffentlich-rechtlichen wie auch privaten Rundfunkveranstaltern zu betreiben oder dadurch Einnahmen zu generieren, dass man die Übertragung von Euronews und des griechischen öffentlich-rechtlichen Senders ERT von RIK zu Velister verlagert. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Übertragungen von RIK auf zwischenstaatlichen Abkommen gründen, die in einem solchen Fall verletzt würden.

Eine weitere Anhebung von Netzzugangsgebühren wäre ein Problem für das Überleben kleiner Rundfunkveranstalter, während die Auswirkungen auf große Sender wohl minimal wären, da sie sowohl Teilhaber als auch Kunden des Netzbetreibers Velister Ltd. sind. Daher wurden stärkere Anstrengungen seitens der Regierung und politischer Kräfte erforderlich, Pluralismus bei den digitalen Rundfunkdiensten sicherzustellen und zu schützen.

Der Beschluss des Ministerrats, die Zahlungsfrist für die Schulden von Velister möglicherweise zu verlängern, wird jedoch von Beobachtern und der größten Oppositionspartei in Frage gestellt. Sie vertreten die Auffassung, der Aufschub stehe im Widerspruch zu den rechtlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, wie sie in der Vereinbarung mit der Regierung niedergelegt sind.

Christophoros Christophorou
Politischer Analyst

DE-Deutschland

BGH untersagt an Kinder gerichtete Werbung bei Online-Rollenspiel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Medienberichten zufolge mit Urteil vom 17. Juli 2013 (Az. I ZR 34/12) einer Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentrale (vzbv) stattgegeben und der Softwarefirma Gameforge untersagt, im Rahmen ihres Online-Rollenspieles "Runes of Magic" für den kostenpflichtigen Erwerb von Spielzubehör zu werben. Der vzbv hatte Gameforge bereits 2010 abgemahnt und in den vorherigen Instanzen geklagt, war allerdings sowohl vor dem Landgericht Berlin als auch vor dem Kammergericht (KG) Berlin gescheitert, das die gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufung mit Urteil vom 31. Januar 2013 zurückgewiesen hatte (Az. 24 U 139/10).

Bei "Runes of Magic" handelt es sich um ein Online-Fantasyrollenspiel, das nach dem Free-to-Play-Modell funktioniert. Die Software zur Teilnahme am Spiel ist hierbei zwar kostenlos erhältlich, weitere Ausstattung

der Spielcharaktere muss jedoch kostenpflichtig erworben werden. Hierfür warb Gameforge mit dem Slogan "Schnapp dir die günstige Gelegenheit und verpasse deiner Rüstung & Waffen das gewisse Etwas". Der Slogan tauchte innerhalb des Spiels auf und war mit einem Link versehen, der den Spieler direkt zu einer Webseite führte, die den Kauf von Spieleextras ermöglichte.

Der BGH entschied nun, dass dieser Slogan eine unlautere geschäftliche Handlung darstelle, da er Kinder unmittelbar zum Kauf dieses Zubehörs auffordere. Hierbei spiele es keine Rolle, ob die Werbung "in-game", also im Rollenspiel selbst, oder an anderer Stelle im Internet platziert werde. Eine Aufforderung, sich über Produkte näher zu informieren, sei zwar nicht zu beanstanden. Die Grenze finde sich jedoch bei einer unmittelbaren Kaufaufforderung. Im Gegensatz zum KG Berlin sah der BGH in dem Slogan eine unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder, die gegen § 3 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoße. Hierfür spreche sowohl die direkte Verlinkung des Slogans mit der Verkaufsplattform, auf der die Ausstattung erworben werden konnte, wie auch die Zahlungsmöglichkeit nicht nur per Kreditkarte, sondern auch per Short Message Service (SMS) mit Abwicklung via Handyrechnung. Auch die Wahl des Slogans bediene sich einer jugendlich saloppen Ausdrucksweise. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gebiete auch im Internet ein Mindestmaß an Zurückhaltung, so der BGH.

- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Juli 2013 (Az. I ZR 34/12) DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Streaming: CSA entscheidet im Streit zwischen France Télévisions und Playmédia

Am 23. Juli 2013 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) seine Entscheidung zum Streit zwischen dem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender France Télévisions und der Gesellschaft Playmédia, Herausgeberin der Website Play TV, bekannt gegeben, über die unverschlüsselt im Streamingverfahren nahezu 70 Fernsehsender ohne Anmeldung und unbegrenzt konsumiert werden können. France Télévisions forderte, Play TV müsse untersagt werden, seine Sender (France 2, France 3, France 4, France 5 und France Ô) auszustrahlen, insofern der öffentlich-rechtliche Sender hierfür auf seinen eigenen Online-Dienst Pluzz setzt. France Télévisions

warf Play TV vor, die Werbeeinnahmen der Gruppe abzuschöpfen, ohne eine vertragliche Vereinbarung geschlossen zu haben. Die Gesellschaft Playmédia hat mehrere Abkommen mit Privatsendern geschlossen, die sie ausstrahlt (BFMTV, iTélé u. a.) und erstattet diesen einen Teil ihrer Werbeeinnahmen. Die Privatsender TF1 und M6 haben die Ausstrahlung ihrer Programme verweigert. Zur Rechtfertigung ihres Rechts auf Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Sender berief sich Playmédia auf die Bestimmungen von Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986, in denen die Must-Carry-Regelung vorgesehen ist. Die Gesellschaft argumentierte, durch diese Regelung würden die Anbieter audiovisueller Dienste dazu verpflichtet, die Dienstleistungen von France Télévisions unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In ihrer Entscheidung stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Gesellschaft Playmédia zwar den Status eines Diensteanbieters habe, Grundvoraussetzung für die Must-Carry-Regelung sei jedoch auch, dass der Anbieter über Abonnenten verfüge. Die Gesellschaft Playmédia habe jedoch keine Abonnenten, ihr Dienst sei frei zugänglich und unentgeltlich. Der CSA räumte Playmédia nichtsdestoweniger Frist bis Ende 2013 zur Beendigung der Ausstrahlung der Sender von France Télévisions auf ihrer Website Play TV ein. „Diese Frist soll der Gesellschaft Playmédia die Möglichkeit geben, ihre Aktivitäten in Einklang mit dem Gesetz zu bringen. Gleichzeitig soll diese Zeit genutzt werden, um die für die Ausstrahlung der öffentlich-rechtlichen Sender geltenden Voraussetzungen derart auszuweiten, dass sie gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung von Seiten des Nutznießers einer solchen Ausstrahlung beinhalten“, so die Anmerkung des CSA. Die Gesellschaft Playmédia wird somit aufgefordert, mit France Télévisions ein Handelsabkommen zu schließen, welches ihr erlaubt, die Programme des öffentlich-rechtlichen Senders weiterhin auf ihrer Website zu verbreiten. Playmédia will diesen Beschluss akzeptieren und erklärte: „Vorbehaltlich eines Einspruchs wird Play TV die Empfehlungen des CSA, ein Abonnement-System einzuführen, befolgen“. France Télévisions hat die Entscheidung des CSA, laut der die Regulierungsbehörde es für wichtig hält, „dass die Gesellschaft Playmédia bis Ende 2013 die Ausstrahlung der von der Gesellschaft France Télévisions herausgegebenen Dienste einstellt“, zur Kenntnis genommen. Der öffentlich-rechtliche Sender will jedoch die bereits gegen Playmédia angestrebten Gerichtsverfahren fortführen und „eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Rechte am geistigen Eigentum sowie wegen des daraus resultierenden parasitären Verhaltens erwirken“, so France Télévisions.

- CSA, décision n°2013-555 du 23 juillet 2013 relative à un différend opposant les sociétés Playmédia et France Télévisions (CSA-Entscheidung Nr. 2013-555 vom 23. Juli 2013 zum Streit zwischen den Gesellschaften Playmédia und France Télévisions)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16628>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Illegales Herunterladen: Sanktion in Form einer Internetzugangssperre wird abgeschafft

Mit der Verordnung vom 8. Juli 2013 ist die Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filippetti, den Empfehlungen des im Mai 2013 der Regierung vorgelegten Lescure-Berichts (siehe IRIS 2013-6/19) gefolgt und hat Artikel R. 335-5-III des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) und damit die Sanktion in Form einer Internetzugangssperre für Personen abgeschafft, die es versäumt haben, ihren Internetzugang zu sichern, sodass Werke widerrechtlich über ihren Zugang heruntergeladen werden können (siehe IRIS 2010-10/30, IRIS 2010-9/24, IRIS 2010-1/23, IRIS 2009-7/20, IRIS 2008-10/15 und IRIS 2008-7/16).

Der als „grob fahrlässig“ eingestufte Verstoß sowie die entsprechende Sanktion waren mit dem Gesetz vom 12. Juni 2009 zur Einrichtung der Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) eingeführt worden. Das in diesem Gesetz verankerte System der „abgestuften Erwiderung“ sieht vor, dass die HADOPI der betroffenen Person, über deren Internetzugang widerrechtlich Werke heruntergeladen wurden, per E-Mail eine Verwarnung zukommen lässt, in der sie auf ihre Sorgfaltspflicht sowie auf die drohenden Sanktionen aufmerksam macht. Wird der Internetnutzer nach dieser ersten Benachrichtigung neuerlich einer Urheberrechtsverletzung verdächtigt, erhält er von der Commission de protection des droits de l'HADOPI (Kommission zum Schutz der Rechte der HADOPI) per E-Mail sowie per Einschreiben eine weitere Verwarnung. Seit Oktober 2010 wurden 200.000 derartige Verwarnungen versandt. Bei einem dritten Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht kann die Kommission beschließen, den Fall an den Staatsanwalt zu übergeben, der ein Verfahren gegen den Internetnutzer anstrengen und die Angelegenheit an einen Richter weiterleiten kann. Die HADOPI hatte seit Oktober 2010 mehr als zwei Millionen E-Mails an Internetnutzer, über deren Internetzugang widerrechtlich Inhalte heruntergeladen worden waren, versandt, eine Internetzugangssperre jedoch in nur einem einzigen Fall verhängt. So verurteilte das Polizeigericht von Montreuil am 3. Juni 2013 einen Internetnutzer wegen „eines grob fahrlässigen und nicht hinreichend begründeten Versäumnisses, seinen Internetzugang vor unbefugter Nutzung zu sichern“ (Verstöße, die in den Artikeln R. 335-5, L. 335-7-1 Abs. 2, L. 331-25 und L. 335-7-1 Abs. 1 und 3 des CPI umschrieben und dementsprechend geahndet werden). Der Betroffene wurde in der Hauptstrafe zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 600 verurteilt, als Zusatzstrafe wurde gegen ihn eine 15-tägige Internetzugangssperre sowie das Verbot verhängt, in diesem Zeitraum bei einem anderen Anbieter einen vergleichbaren Vertrag zu schließen.

Laut Verordnung vom 8. Juli 2013 soll zukünftig im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht mit Blick auf den Internetzugang nur noch ein Bußgeldbescheid der fünften Klasse (EUR 1.500) verhängt werden können. Allerdings sollen Personen, die wegen einer Urheberrechtsverletzung (contrefaçon) zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und einer Geldstrafe in Höhe von EUR 300.000 (Höchststrafe gemäß Artikel L. 335-7 des CPI) verurteilt wurden, zusätzlich auch weiterhin mit einer einjährigen Internetsperre bestraft werden können. Die Verordnung vom 8. Juli 2013 „ist Teil eines umfassenderen Ansatzes im Rahmen der Abschaffung der HADOPI“, so die Ministerin. Sie kündigte für Ende 2013/Anfang 2014 einen Gesetzestext an, in dem die Übernahme der Aufgaben der HADOPI durch den Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) verankert sein soll. Letzterer wird dann für die Umsetzung der neuen Maßnahmen zuständig sein. Eine weitere Aufgabe des CSA wird die Bekämpfung kommerzieller Internetseiten sein, die illegales Herunterladen betreiben und der Öffentlichkeit Daten zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt sind oder nicht.

• *Décret n°2013-596 du 8 juillet 2013 supprimant la peine contraventionnelle complémentaire de suspension de l'accès à un service de communication au public en ligne et relatif aux modalités de transmission des informations prévues à l'article L. 331-21 du code de la propriété intellectuelle* (Verordnung Nr. 2013-596 vom 8. Juli 2013 zur Abschaffung der Zusatzstrafe in Form einer Internetzugangssperre und zu den in Artikel L. 331-21 des Code de la propriété verankerten Modalitäten der Datenübermittlung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16626>

FR

• *Tribunal de Police de Montreuil, 3 juin 2013 - Min. public et la Hadopi c. M.X.* (Polizeigericht von Montreuil, 3. Juni 2013 - Staatsanwaltschaft und Hadopi gegen M. X.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Hinterlegung von Filmen beim CNC muss in digitaler Form und auf 35-mm-Filmrolle erfolgen

In seinem Urteil vom 28. Juni 2013 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) mehrere Klarstellungen zur Art und Weise der Hinterlegung von Filmen beim Centre national du cinéma et de l'image animée (nationales Filmzentrum - CNC) vorgenommen. Im vorliegenden Fall hatten zwei Produzentenverbände gegen die Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung vom 19. Dezember 2011 geklagt. Besagter Artikel 13 sieht die Einführung eines Artikels R. 132-28-1 im code du patrimoine (Gesetz über das französische Kulturerbe) vor, demzufolge Filmwerke beim CNC in zwei Ausführungen zu hinterlegen sind: ein Exemplar in digitaler Form sowie ein Exemplar auf 35-mm-Filmrolle.

Die Produzentenverbände klagten gegen die Verpflichtung, ihre Filme, die sie heutzutage ausschließ-

lich in digitaler Version produzieren, zusätzlich als kostspieliges und empfindliches Silberbild-Exemplar hinterlegen zu müssen. Sie forderten die Annullierung der Verordnung vom 19. Dezember 2011 mit der Begründung, die Verordnung sei im Hinblick auf die Bestimmungen aus Artikel L. 132-1 des Code du patrimoine, der die von der Regulierungsinstanz festzulegenden Voraussetzungen und Modalitäten der Hinterlegung von Filmen auflistet, nicht einschlägig. In seinem Urteil vom 28. Juni 2013 verwies der Staatsrat darauf, dass nicht der CNC für die Kosten aufkommen müsse, die sich aus der Hinterlegungsverpflichtung ergeben, sondern die Filmproduzenten. Das Gericht urteilte, es stehe der Regulierungsinstanz frei zu bestimmen, in welcher Form die Hinterlegung der Filmwerke zu erfolgen habe, damit die Konservierung der Filme gewährleistet sei. Mit seiner Vorgabe, die digitalen Filmwerke auch als 35-mm-Film zu hinterlegen, habe der CNC nicht gegen seine in Artikel L. 132-1 des Code du patrimoine verankerte Zuständigkeit verstoßen. Ferner habe der Umstand, dass mit der Verordnung eine Verpflichtung geschaffen werde, die Kosten hervorrufe, keine Besteuerung zur Folge. Das oberste Verwaltungsgericht urteilte zudem, dass sich die Produzenten, die von vornherein ihre Werke auf Filmrolle produzierten und diejenigen, die erst im Nachhinein auf eigene Kosten eine Version des Films auf 35-mm-Film anfertigen müssten, nicht in der gleichen Situation befänden. Der Gleichheitsgrundsatz widerspreche nicht dem Umstand, dass die Verpflichtungen, die sich aus der strittigen Verordnung für die Produzenten ergeben, an sich unterschiedlich seien. Zudem würden heutzutage praktisch alle Filmwerke digital hergestellt, sodass, die Verpflichtung zur Hinterlegung der Filme auf 35-mm-Filmrolle für alle Filmproduzenten die gleiche Belastung darstelle, so die Schlussfolgerung des Staatsrates. Das vor Gericht eingebrachte Argument der Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes wurde somit als unbegründet zurückgewiesen und der Antrag auf Annullierung der Verordnung abgelehnt.

• *Conseil d'Etat (10e sous-sect.), 28 juin 2013 - Association des producteurs de cinéma et a., (Staatsrat (10. Unterabteilung), 28. Juni 2013 - Filmproduzentenverband u. a.)*

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom-Entscheidung über Lokalfernsehdienste

Eine Reihe von Entscheidungen, die die Ofcom (Regulierungsbehörde für den Kommunikationssektor) am 23. Juli 2013 veröffentlicht hat, hat die Art und Weise

verändert, wie lokale Programme, insbesondere Nachrichten, von unabhängigen/kommerziellen Rundfunklizenznehmern von „Channel 3“ in Großbritannien verbreitet werden.

Vorausgegangen war den Entscheidungen die Ankündigung der Ministerin für Kultur, Sport und Medien, Maria Miller, die Anträge der derzeitigen Inhaber auf Erneuerung der Lokalfernsehlizenzen nicht zu blockieren, womit sie effektiv einer Verlängerung um zehn Jahre zustimmte.

Aufgrund einer Konsultation mit den Lizenznehmern zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Lokalfernsehen stimmte die Ofcom einigen Punkten zu und lehnte andere ab.

Zunächst würde in England die Bereitstellung von ITV auf stärker lokaler Basis durch eine Erhöhung der Zahl der Regionen von 8 auf 14 erreicht. Die damit verbundenen Kosten würden durch Reduzierung der geforderten Minutenzahl für Lokalnachrichten von 30 auf 20 Minuten pro Abend ausgeglichen. Die beiden größten Regionen - London und Nordwestengland - sind von dieser Reduzierung nicht betroffen.

In Schottland wird die Ofcom eine umfangreichere Bereitstellung von Lokalfernsehdiensten in der Grenzregion zwischen England und Schottland verlangen. Dies soll durch zusätzliche 90 Minuten Regionalprogramm als Ergänzung zu den 30 Minuten Nachrichten erreicht werden, aber auch durch die Verpflichtung zu gesonderten Sendungen in zwei Grenzregionen, so dass englische Zuschauer eigene Lokalangebote sehen können.

In Wales sollen die 30 Minuten für abendliche Nachrichten erhalten bleiben, während tagsüber eine Reduzierung der Sendungen wie in den englischen Regionen zulässig sein soll.

In Nordirland wurde der Antrag von UTV auf Reduzierung der Minuten für regionale nachrichtenfremde Programme abgelehnt; der Lizenznehmer muss den Dienst im derzeitigen Umfang aufrechterhalten.

Gleichzeitig kündigte die Ofcom an, die Verpflichtungen im Rahmen der Lizenzierung von „Channel 5“ nicht zu verändern.

• *Ofcom - Channel 3 and Channel 5: Statement of Programming Obligations - Amendments to obligations for Channel 3 and Channel 5 ahead of a new licensing period, 23 July 2013 (Ofcom-Entscheidungen betreffend Channel 3 und Channel 5, 23. Juli 2013)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16610>

EN

Oliver O'Callaghan
City University London

Ofcom verhängt Geldstrafe gegen TV-Sender wegen Übertragung der Rede "Pflicht zum Töten" eines islamischen Gelehrten

Am 5. Juli 2013 hat die britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationssektor Ofcom (*Office of Communications*) eine Geldstrafe von mehr als GBP 100.000 gegen einen britischen TV-Sender verhängt, nachdem dieser eine Lesung eines islamischen Gelehrten ausgestrahlt hatte, in der der Gelehrte erklärte, Muslime hätten „die Pflicht“, jeden „zu töten“, der den Propheten Mohammed beleidige.

Es wurde festgestellt, dass der in Manchester ansässige TV-Sender DM Digital gegen Vorschrift 3.1 des Rundfunkkodexes verstoßen hatte, die besagt, dass „Inhalte, die zu Verbrechen auffordern oder verleiten oder zu Unruhen führen, nicht in Fernseh- oder Rundfunkdiensten präsent sein dürfen“.

DM Digital strahlte das Programm „Rehmatul Lil Alameen“ am 9. Oktober 2011 aus. Darin wurde eine Lesung eines islamischen Pir (ein religiöser Gelehrter) in Urdu live übertragen. Der Pir sprach über die Erschießung des Gouverneurs von Punjab, Salman Taseer, der das pakistanische Blasphemiegesetz kritisiert hatte, dem zufolge jedem, der den Propheten Mohammed beleidigt oder der Blasphemie verdächtigt wird, potenziell die Todesstrafe droht.

Der Gelehrte äußerte sich vor den Zuschauern folgendermaßen: „Gegrüßt seien diejenigen, die das pakistanische Blasphemiegesetz geschaffen haben, dem zufolge jeder, der den Propheten beleidigt, verdient, getötet zu werden - eine solche Person sollte beseitigt werden“. Er fügte hinzu, es sei eine „Pflicht⁰⁴⁰⁴⁶, diejenigen zu töten, die den Propheten Mohammed beleidigen“.

Die Ofcom schlussfolgerte, dass die Äußerungen des Gelehrten durchaus dahingehen auszulegen seien, dass dieser persönlich dafür plädierte, dass alle Muslime die Pflicht hätten, Apostaten sowie diejenigen, die den Propheten vermeintlich beleidigt hatten, anzugreifen oder zu töten.

Der TV-Sender DM Digital akzeptierte, dass er gegen die Vorschrift 3.1 verstoßen hatte, erklärte in Stellungnahmen aber, dass es sich um eine Live-Lesung gehandelt habe, der Gelehrte nie zuvor derartige Ansichten geäußert habe und der Sender deutlich Stellung bezogen habe, indem er die Angelegenheit der Polizei gemeldet habe.

Der Sender wurde mit einer Geldstrafe in Höhe von GBP 85.000 belegt. Des Weiteren wurde er angewiesen, eine Stellungnahme auszustrahlen, in der die Ergebnisse der Untersuchung der Ofcom bekannt gemacht wurden; ihm wurde untersagt, das Programm erneut auszustrahlen. Bei der Prüfung der Frage, ob

dem Sender DM Digital aufgrund der Schwere des Verstoßes die Lizenz entzogen werden sollte, berücksichtigte die Regulierungsbehörde Artikel 9 und 10 des britischen Human Rights Act von 1998 (Gedankenfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung) und entschied, dass es unverhältnismäßig sei, dem Sender die Lizenz zu diesem Zeitpunkt zu entziehen. Aufgrund früherer Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften kündigte die Ofcom an, sie werde DM Digital überwachen und plane einen Besuch des Senders, um sein Verständnis für die Einhaltung der Vorschriften zu verbessern und die Überwachung fortführen.

Der Sender wurde auch für zwei weitere Programme kritisiert, die laut Ofcom eine „einseitige Sichtweise“ der politischen Gewalt in Karatschi zeigten und kritische Äußerungen des Geschäftsführers und Leiters des Senders, Dr. Liaqat Malik, herausgriffen.

Die am 25. November 2011 und am 4. Dezember 2011 ausgestrahlten Programme erhoben Anschuldigungen gegen die Regierungspartei in der pakistanischen Provinz Sindh, die Muttahidi Qaumi-Bewegung (MQM), die NATO und die US-Regierung, ohne alternative Standpunkte zu präsentieren. Zudem äußerte Dr. Malik Ansichten zur Koalitionsregierung in Pakistan, was laut Ofcom als politisch und für die Branche kontrovers einzustufen ist.

Aufgrund der Verstöße gegen Vorschrift 5.4 (ausschließliche Darstellung der Ansichten der den Dienst bereitstellenden Person) und Vorschrift 5.5 (angemessene Objektivität), wurde eine Geldstrafe in Höhe von GBP 20.000 gegen den Sender verhängt.

- *Ofcom's Findings on Rehmatul Lil Alameen and POAF* (Feststellungen der Ofcom in Bezug auf Rehmatul Lil Alameen und POAF) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16619> EN
- *Sanctions: Rehmatul Lil Alameen, 5 July 2013* (Strafen: Rehmatul Lil Alameen, 5. Juli 2013) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16620> EN
- *Sanctions: POAF, 5 July 2013* (Strafen: POAF, 5. Juli 2013) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16621> EN

Glenda Cooper
City University London

Änderungen im Urheberrecht in Bezug auf verwaiste Werke

Am 25. April 2013 hat Artikel (Abschnitt) 77 des *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013* (Gesetz zu Unternehmen und Reform des Regulierungssystems 2013) königliche Zustimmung erhalten (trat in Kraft). Darin wird ein neuer Artikel 116A zum *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Gesetz über Urheberrecht, Muster und Patente 1988) eingeführt, der als Grundlage für weitere Rechtsvorschriften zur Regelung von Status und Verwertung verwaister Werke dient. Ein verwaistes Werk liegt dann vor, wenn der Autor oder

der Urheber des Urheberrechts nicht ermittelt oder nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn ungewiss ist, ob das Material unter das Urheberrecht fällt.

Folgende wesentliche Bestimmungen resultieren aus Artikel 116A:

- Ein Werk wird nicht als verwaistes Werk angesehen, sofern keine sorgfältige Suche durchgeführt wird, um den tatsächlichen Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen.

- Die Definition von sorgfältiger Suche wird in Regelungen festgelegt, die noch zu entwickeln sind.

- Lizenzen, die einer Partei zur Nutzung oder Verwertung eines verwaisten Werkes durch eine andere gewährt wird, können nicht auf einer exklusiven Grundlage vergeben werden.

- Die Person oder die Institution, die zur Vergabe einer Lizenz eines verwaisten Werkes befugt ist, kann nicht gleichzeitig in den Nutzen einer Lizenz kommen.

Nach einer anschließenden Konsultation werden Regelungsentwürfe vorbereitet. Der Zeitplan für die Beratung, die Dauer der Beratung und die endgültige Umsetzung der Regelungen ist noch festzulegen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die EU-Richtlinie über verwaiste Werke (2012/28/EU, siehe IRIS 2012-10/1), die noch in britisches Recht umzusetzen ist, für Institutionen wie öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive gelten wird. Institutionen dürfen ein verwaistes Werk lediglich nutzen, um ihre im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erfüllen; die erhobenen Gebühren dürfen lediglich den Kosten für das Kopieren des Materials oder für die öffentliche Bereitstellung entsprechen. Verwaiste Werke können nicht gewerblich verwertet werden, obwohl die Bestimmungen des *Enterprise and Regulatory Reform Act* von 2013 eine solche Verwertung zulassen.

Eine weitere aus dem *Enterprise and Regulatory Reform Act* von 2013 resultierende Besonderheit ist ein neuer Artikel 116B zum *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Gesetz über Urheberrecht, Muster und Patente von 1988). Letzteres gestattet Verwertungsgesellschaften wie etwa der Musikverwertungsgesellschaft *Performing Rights Society*, die weder Inhaber eines Werkes sind noch über die Genehmigung des Autors des Werkes verfügen, dieses zu lizenzieren. Dieser Mechanismus ist als erweitertes Sammellizenzierungssystem bekannt. Es wird ein Optionsrecht eingeführt, wobei dieses im Rahmen dieses Verfahrens nicht obligatorisch genutzt werden muss. Der Bestimmung liegt der Grundgedanke einer Erweiterung der Lizenzierungsmöglichkeiten für urheberrechtlich geschützte Werke und für verwaiste Werke zugrunde, wodurch die wirtschaftlichen Möglichkeiten zwischen den verschiedenen Verwertungsgesellschaften erweitert werden.

• *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013* (Gesetz zu Unternehmen und Reform des Regulierungssystems von 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16618>

EN

Julian Wilkins
BluePencil Set

Punktebasierte Kulturtests für Steuerbefreiung eingeführt

Am 13. August 2013 sind die Cultural Test (Television Programmes) Regulations 2013 (Regelungen zu Kulturtests [für Fernsehprogramme] 2013) in Kraft getreten. Die Regelungen sehen punktebasierte „Kulturtests“ für drei Gattungen von Fernsehprogrammen vor: Fernsehspiele, Dokumentationen und Animationsfilme.

Mit den Tests soll festgestellt werden, ob ein Programm nach Teil 15A des Corporation Tax Act (Körperschaftsteuergesetz) 2009 (eingefügt durch den Finance Act [Finanzgesetz] 2013) vom zuständigen Ministerium als „britisches Programm“ zertifiziert werden kann.

Die Zertifizierung als britisches Programm ist Voraussetzung für eine Fernsehsteuerbefreiung im Rahmen dieses Gesetzes. Mit ihr kann die britische Produktionsgesellschaft eine Steuergutschrift von bis zu 25 % der britischen Kernaussgaben erhalten.

Die Tests und die Punkte beziehen sich auf den Schauplatz, den Inhalt, die Sprache und auf britische Kultur Aspekte des Programms, ferner auf den Ort, an dem bestimmte Arbeiten zu dem Programm durchgeführt werden, sowie auf den Wohnsitz oder die Nationalität des an der Herstellung des Programms beteiligten Personals.

Ein Projekt besteht den Kulturtest, wenn es mindestens 16 der 31 möglichen Punkte erhält. Allerdings müssen sich die Punkte auf die verschiedenen Rubriken verteilen, da ein Projekt den Test andernfalls allein aufgrund der Sprache, des Arbeitsorts oder des Personals bestehen könnte.

• *Cultural Test (Television Programmes) Regulations 2013* (Regelungen zu Kulturtests [für Fernsehprogramme] 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16611>

EN

David Goldberg
dee/gee Research/ Consultancy

Neuer proaktiver Ansatz zur Ermittlung von Kinderpornographie

Am 18. Juni 2013 hat das britische Ministerium für Kultur, Medien und Sport eine Vereinbarung mit der Internetbranche bekannt gegeben, wonach die Internet Watch Foundation, eine Selbstregulierungsorganisation, aktiv nach Darstellungen von Kindesmissbrauch im Internet suchen wird.

Die Internet Watch Foundation (IWF) wurde 1996 durch die Internetbranche gegründet. Internetnutzer melden ihr Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern; sie stellt der Internetbranche einen Informations- und Entfernungsdienst („notice and takedown“) zur Verfügung, der Internetdiensteanbieter und Hosting-Unternehmen über diese Inhalte in Kenntnis setzt, so dass sie entfernt werden können. Die britische Ministerin für Kultur organisierte ein Gipfeltreffen der führenden Internetdiensteanbieter (Virgin Media, BskyB und TalkTalk), Suchmaschinenbetreiber (darunter Google und Yahoo), Mobilfunkbetreiber und Social Media-Unternehmen (darunter Facebook und Twitter). Darin wurde vereinbart, dass die IWF einen proaktiven Ansatz verfolgen und nach illegalen Darstellungen von Kindesmissbrauch im Internet suchen werde. Dabei wird sie eng mit dem *Child Exploitation and Online Protection Centre* (CEOP) (Zentrale gegen den Missbrauch von Kindern und für den Schutz von Kindern im Internet) zusammenarbeiten. Letztere ist in der *Serious Organised Crime Agency* (SOCA) (Behörde für schwere und organisierte Kriminalität) der britischen Polizei angesiedelt und auf die Bekämpfung von Kinderpornographie spezialisiert.

Die vier führenden Internetdiensteanbieter erklärten sich bereit, eine Million britische Pfund für die Finanzierung des neuen proaktiven Ansatzes zur Verfügung zu stellen und somit die Generierung und Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu bekämpfen. Alle anwesenden Unternehmen unterzeichneten eine "Null Toleranz-Erklärung" in Bezug auf Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Des Weiteren wurde vereinbart, dass alle Anbieter "Splash-Seiten" einführen, durch die eine Warnmeldung angezeigt wird, aus der hervorgeht, dass auf der betreffenden Seite anstößige oder illegale Inhalte zu sehen sein können, sobald jemand versucht, auf eine durch die IWF gesperrte Seite zuzugreifen.

Auf Grund dieses Verfahrens braucht die IWF nicht mehr auf Meldungen über illegale Inhalte zu warten. Sie schätzt, dass eine Million Bilder von Kindesmissbrauch im Internet existieren, erhält jedoch lediglich 40.000 entsprechende Hinweise pro Jahr. Die Zusammenarbeit mit der CEOP wird zudem eine wirksamere Strafverfolgung der Täter fördern.

Auch eine Reihe weiterer Mittel zum Schutz von Kindern wurde auf Fortschritte überprüft. Dabei wurde

festgestellt, dass die vier größten Diensteanbieter allen Neukunden inzwischen die Möglichkeit bieten, sich aktiv für die Elternkontrolle zu entscheiden; dass die wichtigsten WLAN-Anbieter an öffentlichen Orten familienfreundliches WLAN zur Verfügung stellen werden; dass die wichtigsten Diensteanbieter sich verpflichtet haben, bis zum Jahresende eine Elternkontrolle für das Netzwerk zuhause bereitzustellen; und dass Kunden per E-Mail und Rechnung über solche Kontrollen informiert werden. Weitere Treffen werden in Zukunft zu weiteren Fortschritten beitragen.

• *Department for Culture, Media and Sport, 'Tacking illegal images - new proactive approach to seek out child sexual abuse content', Press Release 18 June 2013* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, "Bekämpfung illegaler Bilder - Neuer proaktiver Ansatz zur Ermittlung von Inhalten, in denen sexueller Missbrauch von Kindern dargestellt wird", Pressemitteilung vom 18. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16658>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

GE-Georgien

Änderungen zum Rundfunkgesetz

Am 12. Juli 2013 hat das georgische Parlament das Veto des Präsidenten zu einem Novellierungsvorschlag zum Rundfunkgesetz überstimmt, in der Maßnahmen für größere finanzielle Transparenz bei Rundfunkveranstaltern, Reformen der Regeln für die Zusammensetzung des Kuratoriums der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt und eine Änderung des Status von Ad-jara TV in den eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters vorgesehen sind.

Die Einwände des Präsidenten gegen die ursprünglich am 31. Mai 2013 vom Parlament verabschiedete Vorlage betrafen in erster Linie eine Bestimmung, die der Legislative das Recht einräumt, das Kuratorium des georgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters (GPB) abzurufen, sollte dieser in eine problematische Haushaltslage geraten oder seine inhaltlichen Prioritäten bei der Programmgestaltung nicht einhalten.

Während nach den bestehenden Vorschriften der Präsident jeweils drei Kandidaten für jeden der 15 Kuratoriumssitze benennt und das Parlament dann jeweils einen dieser drei Kandidaten bestätigt, sehen die Änderungen darüber hinaus eine Verringerung des Kuratoriums auf neun Mitglieder vor, die für jeweils sechs Jahre ernannt werden. Die Novelle schließt zudem den Präsidenten von der Auswahl der Kuratoriumsmitglieder aus. Nach den neuen Vorschriften sind drei Mitglieder von der Mehrheitsfraktion im Parlament und drei von den Minderheitsfraktionen und von

unabhängigen Abgeordneten zu nominieren. Zwei Kuratoriumsmitglieder werden vom Ombudsmann in einem Wettbewerbsverfahren ausgewählt, während ein weiteres Mitglied vom lokalen gesetzgebenden Organ der autonomen Republik Adscharien (Adjara) nominiert wird.

Die verabschiedete Vorlage sieht eine Reform von Adjara TV vor, die dem Sender den Status eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters verleiht und ihn rechtlich und finanziell an den georgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter GPB anbindet. Die Vorlage schlägt vor, Mittel für die Tätigkeit von Adjara TV aus dem GPB-Budget zuzuweisen; der Betrag sollte mindestens 15 % des Jahresbudgets von GPB ausmachen.

Gemäß der Vorlage sollte das GPB-Jahresbudget mindestens 0,14 % anstatt der gegenwärtigen 0,12 % des Vorjahres- BIP des Landes betragen.

Die Vorlage sieht Maßnahmen vor, die Finanzen von Rundfunkveranstaltern transparent zu gestalten, indem Inhaber von Rundfunklizenzen verpflichtet werden, ihre Vermögensverhältnisse zu veröffentlichen.

Zudem verpflichtet die Vorlage Kabelnetzbetreiber dazu, alle georgischen Fernsehkanäle mit neuen Programmen zu übertragen. Diese Vorschrift trat im Juni 2012 in Kraft, galt jedoch lediglich für 60 Tage vor den Parlamentswahlen. Wenngleich nicht länger rechtsverbindlich, blieb diese Vorschrift nach den Wahlen im Oktober 2012 de facto in Kraft.

Der Novellierungsvorschlag wurde von einem Experten des Büros der OSZE-Beauftragten für die Medienfreiheit überprüft.

• *Analysis of proposed amendments to the Law of Georgia "On Broadcasting"* (Analyse der vorgeschlagenen Änderungen zum georgischen Rundfunkgesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16592>

EN

[U+10DB][U+10D0][U+10E3][U+10EC][U+10E7][U+10D4][U+10D1][U+10DA][U+10DD][U+10D1][U+10D8][U+10E1]
[U+10E8][U+10D4][U+10E1][U+10D0][U+10EE][U+10D4][U+10D1]"
[U+10E1][U+10D0][U+10E5][U+10D0][U+10E0][U+10D7][U+10D5][U+10D4][U+10E8][U+10D8]
[U+10D9][U+10D0][U+10DC][U+10DD][U+10DC][U+10E8][U+10D8]
[U+10EA][U+10D5][U+10DA][U+10D8][U+10DA][U+10D4][U+10D1][U+10E8][U+10D4][U+10E2][U+10D0][U+10DC][U+10D8][U+10E1]
[U+10D7][U+10D0][U+10DD][U+10D1][U+10D0][U+10D6][U+10D4]
(Novellierungsgesetz zum Rundfunkgesetz Nr. 833)

KA

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

HR-Kroatien

Neue Vorschriften zu Gebührenhöhe und Zahlungsarten

Am 10. Juli 2013 hat der Rat für elektronische Medien nach Abschluss von Konsultationen mit Interessenträgern und der Öffentlichkeit neue Vorschriften zur

Höhe der Lizenzgebühren und der Zahlungsarten verabschiedet (siehe IRIS 2006-5/25).

Die frühere Verpflichtung zur Zahlung einer Lizenzgebühr stützte sich ausschließlich auf die Anzahl der Einwohner im Sendegebiet und reichte von HRK 2.600 (ca. EUR 350) bis HRK 150.000 (ca. EUR 19.900) für Hörfunkveranstalter bzw. von HRK 5.200 (ca. EUR 700) bis HRK 450.000 (ca. EUR 59.960) für Fernsehveranstalter.

Die neuen Vorschriften sehen vor, dass die jährlichen Lizenzgebühren aus einem fixen und einem variablen Teil bestehen.

- Der fixe Teil beläuft sich auf HRK 500 (ca. EUR 70) je 50.000 Einwohner, wobei dieser Betrag gleichzeitig die jährliche Mindestlizenzgebühr darstellt.

- Der variable Teil der Gebühr beträgt 0,15 % der Gesamtbruttoeinnahmen, die Mediendienstanbieter aus der Bereitstellung von Fernsehen, Hörfunk und sonstigen Mediendiensten im Vorjahr erzielt haben und die HRK 5.000.000 (EUR 667.430) übersteigen.

Nichtkommerzielle Hörfunk- und Fernsehveranstalter müssen 50 % des fixen Teils sowie 50 % des variablen Teils der jeweiligen verlangten Lizenzgebühr entrichten.

• *Vijeće za elektroničke medije - Pravilnik o visini i načinu plaćanja naknada* (Vorschriften zu Gebührenhöhe und Zahlungsarten, Amtsblatt 93, 19. August 2013)

HR

Nives Zvonarić

Agentur für elektronische Medien (AEM), Zagreb

HU-Ungarn

Neue Kriterien für die Nominierung und Ernennung des Präsidenten der Medienbehörde

Am 5. Juli 2013 hat das ungarische Parlament eine Novellierung des Gesetzes CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenmedien verabschiedet. Die Novelle, die am 1. August 2013 in Kraft trat, ändert die Voraussetzungen für die Nominierung und Ernennung des Präsidenten der *Nemzeti Média és Hírközlési Hatóság* (Nationale Medien- und Informations- und Kommunikationsbehörde - NMHH). Danach wird der Präsident der NMHH als konvergenter Regulierungsbehörde für den I+K- und den Mediensektor gleichzeitig für den Vorsitz des Medienrats nominiert, der Entscheidungen zur Überwachung der Mediendienste und des Medienmarkts trifft. Daher hat die Novellierung auch unmittelbaren Einfluss auf die Überwachung des Mediensystems selbst. Um Vorsitzender

des Medienrats zu werden, muss der Präsident der NMHH im Parlament von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werden.

Im März 2013 hatte das Parlament die Regeln für die Nominierung des Präsidenten der NMHH geändert. Dabei ging es darum, die Regelungen des Vertrags zwischen dem Europarat und der ungarischen Regierung in das Medienrecht umzusetzen. Ziel dieses Vertrags war es, einige kritische Aspekte der ungarischen Mediengesetze an die vom Europarat geäußerten Erwartungen anzupassen. Ein entscheidendes Element des Vertrags und der resultierenden Änderung vom März 2013 war die Einführung strengerer fachlicher Auswahlkriterien für Kandidaten für die NHMM-Präsidentschaft. Neben einem Hochschulabschluss in Jura, Wirtschaft oder Sozialwissenschaften müssen die Kandidaten mindestens fünf Jahre Erfahrung „im Bereich der öffentlichen Überwachung von Mediendiensten oder Presseprodukten oder der öffentlichen Überwachung von Information und Kommunikation“ aufweisen oder alternativ einen wissenschaftlichen Abschluss im Bereich Medien oder Information und Kommunikation und mindestens zehn Jahre Erfahrung im Hochschulbereich haben.

Das Gesetz musste früher als erwartet angewandt werden, nachdem im April 2013 die im Jahr 2010 für eine Amtszeit von neun Jahren ernannte NMHH-Präsidentin Annamária Szalai nach schwerer Krankheit verstorben war. Für die Suche nach einem Nachfolger gelten die kürzlich verschärften fachlichen Anforderungen.

Der NMHH-Präsident muss daher auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Republik ernannt werden. Der Europarat empfahl zudem die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden in den Auswahlprozess. Der Ministerpräsident muss die Vorschläge solcher Organisationen dem Gesetzestext zufolge zwar „berücksichtigen“, ist aber keineswegs daran gebunden.

Eine genaue Frist für den Nominierungsprozess sehen die Vorschriften nicht vor. Dieser Mangel trug zur aktuellen Situation bei: Mehrere vom Gesetz ermächtigte Organisationen Kandidaten vorschlugen, die die fachlichen Kriterien erfüllen, doch der Ministerpräsident hat bislang keinen Kandidaten nominiert. Das Gesetz lässt also eine Verzögerungstaktik in Abhängigkeit von der politischen Eignung der Kandidaten zu.

Im Mai 2013 ergriff der Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz rechtliche Maßnahmen und bat das Verfassungsgericht um eine Auslegung der Novelle vom März 2013. Der Minister äußerte in seiner Anfrage Zweifel daran, dass das Parlament befugt war, fachliche Anforderungen an den Präsidenten der NMHH zu beschließen, obwohl diese in der ungarischen Verfassung als autonome Regulierungsbehörde bezeichnet wird. Weiter forderte der Minister eine Entscheidung des Gerichts dazu, wie weit der Ermessensspielraum des Gesetzgebers bei der Regulierung von Auswahlkriterien reicht. Darüber hinaus for-

derte er das Gericht auf, den Inhalt der vom Gesetz vorgeschriebenen fachlichen Auswahlkriterien zu interpretieren und insbesondere zu klären, ob frühere Erfahrungen, die jemand als mit Medienfragen befasster Rechtsanwalt oder Richter oder über die Mitgliedschaft im Parlamentsausschuss für Medienangelegenheiten gesammelt hat, als öffentliche Überwachungstätigkeit einzustufen sind. Das Gericht befand, dass letztere Fragen nicht in seine Zuständigkeit für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit fallen. Zum Ermessensspielraum des Parlaments erklärte es, die genauen fachlichen Kriterien für die NMHH-Präsidentschaft könnten gesetzlich geregelt werden.

Später verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das die Befugnis, Dekrete zu erlassen, vom Präsidenten auf den Vizepräsidenten der NMHH überträgt, wenn der Präsident dies vor dem Ende seiner Amtszeit nicht getan hat. Die Befugnis des Präsidenten, Dekrete zu erlassen, betrifft ausschließlich der Bereich der Information und Kommunikation und nicht den Mediensektor. In Bezug auf Information und Kommunikation enthält das Gesetz über elektronische Information und Kommunikation derzeit eine Liste mit 30 Punkten, die den Umfang der Befugnis des Präsidenten, Dekrete zu erlassen, umschreiben. Die Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Vizepräsidenten sollte vermutlich für eine längere Arbeitsfähigkeit in Situationen sorgen, in denen die NMHH ohne Präsident operiert.

Der Präsident der Republik unterzeichnete die Novelle jedoch nicht, sondern verwies sie zur erneuten Prüfung an das Parlament zurück. Nach seiner Einschätzung verletzt die Novelle die grundgesetzliche Bestimmung, wonach der Leiter einer autonomen Regulierungsbehörde wie der NMHH in Bezug auf seine Befugnis, Dekrete zu erlassen, nicht „durch einen Stellvertreter ersetzt werden darf, den er zuvor per Dekret nominiert hat“.

Daraufhin verabschiedete das Parlament die Novellierung des Mediengesetzes, die den früheren Vertrag mit dem Europarat außer Kraft setzte und die fachlichen Kriterien für die Auswahl des NMHH-Präsidenten aufweichte. Künftig wird jeder Hochschulabschluss zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Kriterien ausreichen. Zudem wurde mit der Novellierung der Bereich der relevanten Erfahrungen in der öffentlichen Überwachung auf die Positionen der Leiter und fachlichen Mitarbeiter der aktuellen und der früheren Medien- und Informations- und Kommunikationsbehörde erweitert. Entsprechende richterliche und andere juristische Aktivitäten sowie die Mitgliedschaft in aktuellen oder früheren Gremien zur Medienüberwachung reichen aus. Dadurch wurde der Kreis möglicher Kandidaten stark erweitert.

Am 14. August 2013 nominierte der Ministerpräsident Monika Kalas als Präsidentin der NMHH.

• 2010. évi CLXXXV. törvény a médiaszolgáltatásokról és a tömegkommunikációról (Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenmedien (konsolidierte Fassung))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16638>

• **KIMIXX-AJFO/96812013** (Antrag der Regierung an das Verfassungsgericht bezüglich der Auslegung des Mediengesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16598>

HU

• **2013.06.25. Közlemény az Alaptörvény 23. cikk (2) bekezdésének értelmezéséről** (Mitteilung des Verfassungsgerichts bezüglich der Auslegung des Mediengesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16599>

HU

Gábor Polyák
Mertek Media Monitor

IE-Irland

Überprüfung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde veröffentlicht

Am 18. Juli 2013 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihre Überprüfung der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ und TG4 für die nächsten fünf Jahre veröffentlicht. In dem Bericht formulierte die BAI Empfehlungen im Hinblick auf die künftige Höhe und Verwendung öffentlicher Mittel, darunter die erforderlichen Verfahren, durch die gewährleistet werden soll, dass die Finanzierung hinreichend und angemessen nachgewiesen wird.

Gemäß Artikel 124 Abs. 8 des Rundfunkgesetzes von 2009 ist die BAI verpflichtet, eine Überprüfung der Angemessenheit bzw. Unangemessenheit der staatlichen Förderung durchzuführen, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags zu ermöglichen. Eine solche Finanzierungsüberprüfung muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens berücksichtigte die BAI die detaillierten Kostenaufstellungen der Sender für die nächsten fünf Jahre sowie einen bei dem Beratungsunternehmen Crowe Horwath in Auftrag gegebenen Bericht.

Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass RTÉ mehr öffentliche Fördermittel benötigt, um Investitionen in die Programmstellung zu gewährleisten. Die BAI empfiehlt, die Rundfunkgebühren als Mittel zur Finanzierung nicht zu erhöhen. Für jede Erhöhung der Finanzierung sind weitere Kostensenkungen durch RTÉ Voraussetzung; eine Erhöhung sollte möglichst über den unabhängigen Produktionsbereich geleitet werden. In der Überprüfung wird zudem ein Ausgleich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Gebühren- und Werbe-Finanzierung von RTÉ empfohlen. Bezüglich TG4 empfiehlt die BAI, den derzeitigen Stand der Finanzierung beizubehalten.

Weitere wichtige Empfehlungen umfassen den Vorschlag für eine senderübergreifende Änderung des Rahmens für den Werbeumfang. Derzeit gelten drei

unterschiedliche Verfahren zur Feststellung der Begrenzung der Gesamtwerbezeit (siehe IRIS 2010-1/29). Aus der Überprüfung wurde folgende Empfehlung entwickelt: Die BAI soll weiterhin für die Festsetzung der Werbezeit für alle Rundfunkveranstalter zuständig sein, wobei als Vorbehalt die Zustimmung des Ministers für sämtliche Änderungen eingefordert werden kann, wenn dies als erforderlich betrachtet wird.

Gemäß dem Rundfunkgesetz von 2009 wurden der Bericht und die Empfehlungen dem Minister für Kommunikation, Energie und Naturressourcen zur Stellungnahme durch die Regierung vorgelegt. Der Minister und die Regierung äußerten sich positiv zur Überprüfung. Die BAI hat mittlerweile die Vorbereitungen für einen Plan zur Umsetzung der Empfehlungen eingeleitet.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Five-year Review of Public Funding: Authority Recommendations, June 2013* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), fünfjährige Überprüfung der staatlichen Finanzierung: Empfehlungen der Behörde, Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16612>

EN

• *Crowe Horwath, Final Report to the BAI: Review of Funding for Public Service Broadcasters, 23 May 2013* (Crowe Horwath, Abschlussbericht für die BAI: Finanzierungsüberprüfung für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, 23. Mai 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16613>

EN

• *Government Response to the Five-year Review of Funding for Public Service Broadcasters* (Stellungnahme der Regierung zur fünfjährigen Finanzierungsüberprüfung für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16614>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Neue Rundfunkleitlinien für Berichterstattung über Referenden

Am 8. August 2013 hat die *Broadcasting Authority of Ireland* (irische Rundfunkbehörde - BAI) Leitlinien für die Berichterstattung über Referenden veröffentlicht. Die Leitlinien enthalten Regeln, die alle irischen Rundfunkveranstalter bei der Berichterstattung über die bevorstehenden Referenden über die Abschaffung des Seanad Éireann (Oberhaus des Parlaments) und die Schaffung eines neuen Berufungsgerichts einhalten müssen. Beide Referenden sollen am 4. Oktober 2013 stattfinden.

Regel 27 des *BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs* (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten) sieht vor, dass Rundfunkveranstalter Leitlinien und Verhaltensregeln für die Berichterstattung über Wahlen und Referenden einhalten müssen (siehe IRIS 2013-5/32). Die Leitlinien ersetzen den *BAI Broadcasting Code on Referenda and Election Coverage* (BAI-Rundfunkkodex zur Berichterstattung über Referenden und Wahlen) und

entsprechen in etwa der bestehenden Praxis und dem früheren Kodex.

Der aktualisierte Kodex trägt den Anforderungen des Referendum Act (Referendumsgesetz) von 1998 und von Paragraph 41(6) des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2009 Rechnung, indem er klarstellt, dass Werbung, die auf Verlangen der Referendum Commission ausgestrahlt wird, nicht unter das allgemeine Verbot politischer Werbung fällt (siehe IRIS 2004-8/23). Parteipolitische Sendungen sind zulässig, und die Rundfunkveranstalter müssen sicherstellen, dass beide Seiten in solchen Sendungen gleich viel Sendezeit erhalten.

Neben der gleichmäßigen Verteilung der Sendezeit in parteipolitischen Sendungen gibt es keine Vorschrift, wonach bei Referenden beide Seiten absolut gleich viel Sendezeit erhalten müssen. Nach den Leitlinien müssen Rundfunkveranstalter sicherstellen, dass die Verteilung der Sendezeit gegenüber allen betroffenen Interessen gerecht und fair ist und transparent erfolgt, wobei gleich viel Sendezeit nicht das einzige Kriterium für Fairness darstellt.

So ist es nach den neuen Leitlinien für Personen, die in Referendumsinteressen involviert sind, darunter gewählte Vertreter, Parteimitglieder, Mitglieder zivilgesellschaftlicher Gruppen und Personen, die für ein bestimmtes Ergebnis eines Referendums eintreten oder werben, unangemessen, während des Zeitraums einer Kampagne Programme zu moderieren. Die Kampagne begann am 8. August 2013, an dem die Leitlinien in Kraft traten, und endet mit der Schließung der Abstimmungslokale.

Das Moratorium für die Berichterstattung der Rundfunkveranstalter über ein Referendum bleibt unverändert um 14 Uhr am Vortag der Abstimmung und dauert bis zur Schließung der Wahllokale (siehe IRIS 2011-5/26). Die Leitlinien bestätigen, dass das Moratorium nicht die Ausstrahlung rechtmäßiger Nachrichten und aktueller Berichte in dieser Zeit ausschließen soll, sondern Inhalte betrifft, die Stimmberechtigte während des Moratoriums beeinflussen oder manipulieren können.

• *BAI Guidelines in Respect of Coverage of Referenda, August 2013* (BAI-Leitlinien für die Berichterstattung über Referenden, August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15268>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Zweiter Entwurf der neuen Mediengesetzgebung für öffentliche Diskussion vorbereitet

Während der hitzigen Debatte über das neue Medienrecht (siehe IRIS 2013-7/19) schlug die Regierung dem Parlament zwei Gesetze zur Verabschiedung vor.

Das erste Gesetz, *Zakon za mediumi* (Mediengesetz), wird allgemeine Aspekte des Mediensektors regeln. Das zweite, *Zakon za audio-vizuelni mediumska usluga* (Gesetz über audiovisuelle Mediendienste), befasst sich konkreter mit dem Bereich der audiovisuellen Mediendienste.

Trotz der Eingaben zivilgesellschaftlicher Organisationen, Medienfachverbände und der internationalen Gemeinschaft enthalten die vorgeschlagenen Gesetze ein recht hohes Maß an Medienregulierung, darunter auch eine Regulierung von Internetinhalten und Printmedien. Beide unterliegen bisher nur einer grundlegenden Regulierung (z. B. im allgemeinen und spezifischen Wettbewerbs- und Urheberrecht).

In spezifischen Fällen würden die beiden vorgeschlagenen Gesetze den Sektor regulieren, der sich ursprünglich selbst regulieren sollte. Sie legen fest, welche Pflichten die Selbstregulierungsgremien haben und wie sie bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex reagieren sollen. Kritische Stimmen sehen die Unterscheidung zwischen Selbstregulierung und formaler Regulierung schwinden.

Art. 2 des *Zakon za mediumi* definiert das Berufsfeld eines Journalisten recht eng. Einer möglichen Lesart zufolge umfasst diese Definition keine freiberuflichen Journalisten oder Vertreter des staatsbürgerlichen Journalismus. Dadurch können Behörden diese Journalisten von öffentlichen Ereignissen ausschließen, nur weil sie keine „Journalisten“ im Sinne des Gesetzes sind.

Art. 10 enthält Vorschriften zur Organisation der Arbeit von Journalisten in den Medien auf der Mikromanagement-Ebene und regelt sogar die Kommunikation zwischen Reportern und Chefredakteur. Das Mediengesetz verpflichtet Journalisten, den Chefredakteur in Übereinstimmung mit einem gesetzlich festgelegten internen Kommunikationsverfahren zu informieren, wenn sie Informationen aus geschützten Quellen veröffentlichen wollen. Kritiker fürchten, dass dies zu einer Selbstzensur führen könnte, die eine abschreckende Wirkung auf die Medienfreiheit in Mazedonien haben könnte, und verweisen auf Art. 16 der mazedonischen Verfassung, die das Recht von Journalisten garantiert, ihre Informationsquellen nicht offenzulegen.

Art. 9 des vorgeschlagenen Textes des *Zakon za audio-vizuelni mediumske usluge* verringert die Transparenz der Arbeit der Medienregulierungsbehörde. Sie ist verpflichtet, „mindestens vier für die Öffentlichkeit zugängliche Sitzungen innerhalb eines Jahres“ abzuhalten. Dies schafft die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, denn nach der bisherigen Gesetzgebung sind alle Sitzungen öffentlich. Dieser Verringerung der Transparenz steht eine Ausweitung der Regulierungsmacht durch den Gesetzentwurf gegenüber.

Die Zivilgesellschaft und die Medienfachverbände forderten die Regierung in einer gemeinsamen Erklärung auf, die Mediengesetze zurückzuziehen: „Die Trennung des Gesetzes (in zwei Einzelgesetze) ist nur eine technische Trennung von Bestimmungen und keine materielle Trennung des (regulatorischen) Ansatzes gegenüber Printmedien und elektronischen (Online-) Medien einerseits und Rundfunkveranstaltern andererseits“, heißt es in der gemeinsamen Erklärung des Journalistenverbands Mazedoniens, des Zentrums für Medienentwicklung und des Mazedonischen Medieninstituts. Der Journalistenverband Mazedoniens erhebt zudem Einwände gegen die Reform der Medienregulierungsbehörde: „Die Mehrheit ihrer Mitglieder werden von politischen Institutionen, dem Parlament und dem Verband der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung nominiert.“ Die OSZE fordert in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in Bezug auf die Medienregulierungsbehörde eine stärkere Einbeziehung des zivilen Sektors: „Zu den Haupteinwänden gegen die Bestimmungen über die Regulierungsbehörde gehörte die unzureichende Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Ernennungsverfahren. Der Einwand besteht fort, da es keine wesentlichen Änderungen der betreffenden Bestimmungen gibt.“ Beide Gesetze sollen im Herbst 2013 vom Parlament verabschiedet werden.

• OSCE's Comments on the Second Draft of the Draft Law on Media and Audio-visual Media Services (Stellungnahme der OSZE zum zweiten Entwurf des Entwurfs für ein Gesetz über Medien und audiovisuelle Mediendienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16639>

EN

• Став на ЗНМ, ССНМ, МИМ и ЦРМ за законат за медиуми (Gemeinsame Erklärung des Journalistenverbands Mazedoniens, des Zentrums für Medienentwicklung und des Mazedonischen Medieninstituts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16600>

MK

• документи за прописот (Zweiter Entwurfstext der Gesetze sowie die Reaktionen anderer relevanter Teilnehmer der öffentlichen Debatte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16640>

MK

Borce Manevski

Freier Berater für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

RO-Rumänien

Neues Gesetz über irreführende und vergleichende Werbung

Am 6. Juli 2013 ist das Gesetz Nr. 202/2013 („Gesetz“) zur Änderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 158/2008 über irreführende und vergleichende Werbung in Kraft getreten, das am 29. September 2012 vom rumänischen Senat (dem Oberhaus des Parlaments) und am 5. Juni 2013 von der Deputiertenkammer verabschiedet worden war. Es wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 399 vom 3. Juli 2013, Teil I, veröffentlicht.

Das geänderte und vervollständigte Gesetz ist konform zur Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung. Das Gesetz soll die gesetzgeberische Kohärenz sicherstellen, die zuständigen Behörden schaffen und die Frist zur Einreichung von Beschwerden wegen irreführender und vergleichender Werbung festlegen.

Das neue Gesetz unterscheidet zwischen Behörden, die Beschwerden gegen irreführende und vergleichende Werbung einerseits von Unternehmen und andererseits von Privatpersonen entgegennehmen können. Es wurde eine klare Unterscheidung zwischen Vorschriften zum Schutz der Interessen von Verbrauchern (Privatpersonen) und Vorschriften zu Beziehungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern (Unternehmen) als erforderlich erachtet. Danach können sich Unternehmen an das MFP und den CNA wenden, Privatpersonen richten ihre Beschwerden an die ANPC.

Der *Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor* (Nationale Behörde für Verbraucherschutz - ANPC) wurde die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Bestimmungen über irreführende und vergleichende Werbung übertragen. Nach Art. 7 (1) des Gesetzes Nr. 202/2013 können Geschäftsleute, Verbände und Organisationen, die ein legitimes Interesse haben, das *Ministerul Finanțelor Publice* (Ministerium für öffentliche Finanzen - MFP) oder gegebenenfalls den *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler audiovisueller Rat - CNA) informieren.

Sowohl ANPC als auch MFP können Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen feststellen und Sanktionen gemäß Art. 7 (3) und (4) verhängen.

MFP oder ANPC können einen Werbehändler gemäß Art. 9 (1) des Gesetzes Nr. 202/2013 zur Vorlage der erforderlichen Beweise für die Richtigkeit seiner Aussagen, Hinweise oder Erklärungen auffordern, die er im Kontext seiner Werbung abgegeben hat.

Gemäß Art. 18 (1) des Gesetzes Nr. 202/2013 ist die Beschwerde von Werbehändlern gegen Rechtsverstöße in dem Bereich innerhalb von drei Monaten nach

dem Termin einzureichen, an dem Personen, Verbände oder Organisationen, die ein legitimes Interesse haben, Kenntnis von der Werbung erhalten haben, spätestens jedoch sechs Monate nach ihrer Ausstrahlung. Darüber hinaus setzt das Gesetz für Verbraucherbeschwerden wegen vergleichender Werbung eine Frist von vier Monaten nach ihrer Verbreitung.

Gemäß Art. 19 (2) des Gesetzes Nr. 202/2013 können MFP, ANPC oder CNA Fachverbände informieren, die eine Selbstregulierungsfunktion haben. Die oben genannten Institutionen können die Fachverbände mit Selbstregulierungsfunktion um eine begründete Stellungnahme bitten.

• Legea no. 202/2013 pentru modificarea și completarea Legii nr. 158/2008 privind publicitatea înșelătoare și publicitatea comparativă, Monitorul Oficial, Partea I nr. 399 din 3 iulie 2013 (Gesetz Nr. 202/2013 zur Änderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 158/2008 über irreführende und vergleichende Werbung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16641>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Empfehlung zur Programmlautheit

Am 18. Juni 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler audiovisueller Rat - CNA) eine *Recomandare privind nivelul tăriei sonore în programele audiovizuale* (Empfehlung zur Lautheit in audiovisuellen Programmen) verabschiedet.

Anlass waren Unregelmäßigkeiten der Lautheit innerhalb von Programmen, zwischen Programmen desselben Kanals und zwischen verschiedenen Hörfunk- und Fernsehkanälen, die zu zahlreichen Beschwerden von Zuhörern und Zuschauern führten.

Das Dokument entspricht den Erfahrungen verschiedener europäischer Staaten, die die Empfehlung EBU R 128-2011 „Lautheitsaussteuerung, Normalisierung und zulässiger Maximalpegel von Audiosignalen“ der Europäischen Rundfunkunion (EBU) umgesetzt haben (zu den Regelungen in Tschechien siehe IRIS 2013-7/8, in Bulgarien IRIS 2013-4/5 und in Polen IRIS 2010-2/29).

Der Rat legte einen gemeinsamen Referenz-Messwert für den Originalton und dessen künstlerischen Wert fest. Gleichzeitig wird die technische Ausrüstung berücksichtigt, die Hörfunk- und Fernsehsender benötigen. Der CNA empfahl den Rundfunkveranstaltern, den Infrastrukturbetreibern und den Programmlieferanten, eine integrierte Lautheit von -23 LUFS (Einheit für den subjektiven Lautheitswert relativ zum digitalen Vollpegel). Die LUFS ist das in der genannten EBU-Empfehlung verwendete Synonym für LKFS (Loudness, K-weighted, relative to Full Scale - Lautheit, K-bewertet, relativ zu digitalem Vollpegel), einen

Lautheitsstandard, der die Normalisierung von Audiopegeln für die Auslieferung von Fernseh- und anderen Videoinhalten ermöglichen soll. Die LKFS ist in ITU-R BS.1770, einer Empfehlung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu den „Algorithmen zur Messung von Lautheit und exaktem Spitzenpegel“ standardisiert.

Der CNA empfahl den Rundfunkveranstaltern und Programmdiensteanbietern, die der rumänischen Rechtsprechung unterstehen, den übertragenen Abstimmungspegel unabhängig vom verwendeten Übertragungsmedium jährlich nach Maßgabe der Normen von EBU und ITU neu zu kalibrieren. Die Rundfunkveranstalter und Anbieter müssen den CNA über die Umsetzung der Empfehlung sowie über alle während des Installationsprozesses auftretenden Probleme informieren.

Die über einen Zeitraum von 24 Stunden gemessene integrierte Lautheit eines Programms wird auf -23 LUFS eingestellt, und der exakte Spitzenpegel (True Peak) wird -1 dbTP (Maßeinheit für den exakten Spitzenpegel relativ zum digitalen Vollpegel) nicht übersteigen. Für Programme von bis zu zwei Minuten Dauer werden folgende Werte für die Programmlautheit empfohlen: integrierte Lautheit -23 LUFS, kurzfristige Lautheit (gemessen für eine Sequenz von 3 Sekunden) maximal -20 LUFS, exakter Spitzenpegel bis zu -1 dbTP. Für Programme von mehr als 2 Minuten Dauer wird die integrierte Lautheit $-23 \text{ LUFS} \pm 1 \text{ LU}$ betragen, der exakte Spitzenpegel bis zu -1 dbTP und der Lautheitsbereich unter 20 LU und möglichst über 5 LU (Einheit für subjektive Lautheitsunterschiede, z. B. relativ zu einem festgelegten Zielwert wie -23 LUFS).

• Recomandare privind nivelul tăriei sonore în programele audiovizuale (Empfehlung zur Programmlautheit in audiovisuellen Programmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16601>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RS-Serbien

Verweigerung des Zugangs zu Informationen erfordert fundierte Begründung

Am 23. Mai 2013 hat das Verfassungsgericht Serbiens entschieden, dass die Tatsache, dass ein Dokument klassifiziert und somit als vertraulich gekennzeichnet ist, allein nicht ausreicht, um im Rahmen des serbischen Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen von öffentlicher Bedeutung die Verweigerung des Zugangs zu Informationen zu rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht hatte zuvor festgestellt, dass der Antrag einer Journalistin an die Regierung der Republik Serbien zu Recht abgelehnt worden sei. Die

Journalistin, die für die investigative Fernsehserie „Insider“ des Senders TV B92 arbeitete, hatte den Zugang zu den Unterlagen der Regierungskommission zur Untersuchung möglicher Versäumnisse im Zusammenhang mit der Sicherheit des Ministerpräsidenten Zoran Djindjic und seiner Ermordung im Jahr 2003 beantragt.

Der Kommissionsbericht, wonach es etliche derartige Versäumnisse gegeben hatte, wurde für die Öffentlichkeit freigegeben. Die Dokumente, auf denen der Bericht beruhte, einschließlich der Protokolle der Kommissionssitzungen und Befragungen blieben jedoch als geheim klassifiziert.

Die Unterlagen, die bei der Arbeit der Kommission zusammengestellt und eingeholt wurden, wurden nie freigegeben oder in dem Verfahren um die Ermordung des Ministerpräsidenten verwendet. Nach dem Verfahren beantragte die Journalistin des „Insider“, alle Unterlagen der Kommission im Interesse der Öffentlichkeit zu deklassifizieren. Sie erhielt von der Regierung jedoch nur den Bericht, der ohnehin schon öffentlich zugänglich war. Der Zugang zu den Protokollen der Kommissionssitzungen und den Aufzeichnungen der Befragungen wurde ihr verweigert. Die Regierung begründete dies damit, dass die Dokumente als „klassifiziert“ gekennzeichnet seien. Die Journalistin strengte ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Regierungsentscheidung an, doch das Verwaltungsgericht entschied, die Verweigerung des Zugangs durch die Regierung sei rechtmäßig gewesen.

Das Verfassungsgericht Serbiens stellte fest, es sei verfrüht, zu entscheiden, dass das Recht der Journalistin auf Informationsfreiheit verletzt worden sei. Es sei durchaus möglich, dass die Geheimhaltung der Dokumente Vorrang vor der Informationsfreiheit habe. Die Tatsache, dass ein Dokument als „klassifiziert“ gekennzeichnet sei, reiche allein jedoch nicht aus, um der Öffentlichkeit den Zugang zu verweigern. Das Verwaltungsgericht habe nicht geprüft, ob die Klassifizierung des Dokuments als vertraulich auf einem rechtmäßigen Interesse beruht. Ebenso wenig habe das Gericht geklärt, ob das Interesse an der Vertraulichkeit Vorrang vor dem Recht der Öffentlichkeit auf Kenntnisnahme habe. Diese Versäumnisse stellten eine Verletzung des Rechts der Journalistin auf ein faires Verfahren dar. Das Verfassungsgericht stellte somit klar fest, dass das Fehlen einer korrekten Abwägungsprüfung in den Justiz- und Verwaltungsentscheidungen zum Recht auf Informationsfreiheit eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt. In seiner Entscheidung zitiert es ausführlich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dessen Urteilen vom 14. April 2009 (Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn; siehe IRIS 2009-7/1) und vom 26. Mai 2009 (Kenedi gegen Ungarn, siehe IRIS 2009-7/104).

Das vorliegende Verfahren wurde daher zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

• UŽ-1823/2010, 23 May 2013 (Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 23. Mai 2013 (UŽ-1823/2010))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16605>

SR

Slobodan Kremenjak
Živković Samardžić, Belgrad

RU-Russische Föderation

Verfassungsgericht urteilt über Online-Verleumdung

Am 9. Juli 2013 hat das Verfassungsgericht der Russischen Föderation einen Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit mehrerer Absätze von Artikel 152 (Verleumdung) des russischen Zivilgesetzbuches gefasst. Der Fall war von dem russischen Staatsbürger Krylov vorgebracht worden, der klagte, dass das Zivilgesetzbuch Internetdiensteanbieter (ISP) nicht dazu verpflichtet, verleumderische Äußerungen Dritter zu entfernen.

Grund für die Beschwerde waren Entscheidungen der Gerichte der ersten und zweiten Instanz in der Region Sverdlovsk zu einer Klage, die Krylov gegen einen regionalen ISP angestrengt hatte. Darin hatte der Kläger verlangt, der Beklagte solle Äußerungen entfernen, die von einem anonymen Nutzer auf der Website „Surgutsky Forum“ eingestellt worden waren. Darüber hinaus forderte er die Entfernung seines dazu gezeigten Fotos. Die Äußerungen waren zuvor vom Stadtgericht Surgut für verleumderisch befunden wurden.

Die Sverdlovsker Gerichte führten an, das Zivilgesetzbuch sehe vor, dass der Widerruf verleumderischer Äußerungen durch die sie verbreitende Person oder Medieneinrichtung erfolgen müsse. Da in diesem Fall keine derartige Person ausgemacht werden konnte, „Surgutsky Forum“ nicht als Medieneinrichtung registriert war und auch das Internetforum nicht als illegale Form der Informationsverbreitung betrachtet werden konnte, wurden die Klagen abgewiesen.

Das Verfassungsgericht wies mit Sorge darauf hin, dass der Kläger in solchen Fällen lediglich einen Gerichtsbeschluss zum verleumderischen und wahrheitswidrigen Charakter der online verbreiteten Information erreichen könne, jedoch über keine weiteren Mittel verfüge, seine Ehre und Würde oder seine Privatsphäre zu schützen, wie es bei einem Tatbestand der Online-Verleumdung möglich wäre. Es führte eine Übersicht über die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu Meinungsfreiheit und zum Recht auf den Schutz des guten Rufes sowie maßgebliches nationales Recht, internationale Übereinkommen und rechtlich nicht bindende Regelungen wie die Gemeinsame Erklärung des

UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, der OSZE-Vertreterin für Medienfreiheit, des OAS-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung sowie des ACHPR-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und Informationszugang vom 1. Juni 2011 an.

Das Verfassungsgericht befand, die Tatsache, dass es nicht möglich sei, die für die Verleumdung verantwortliche Person festzustellen, dürfe nicht das Recht des Verleumdeten ausschließen, seinen guten Ruf zu schützen, etwa durch Wiederherstellung der Situation, wie sie vor der Rechtsverletzung bestand.

Die Verpflichtung eines ISP, eine von einem Gericht für unwahr befundene (verleumderische) Information zu entfernen, könne nicht als übermäßige Belastung oder als unverhältnismäßige Beschränkung seiner Rechte betrachtet werden. Sie sieht vor, dass der ISP umgehend tätig werden muss, sobald er von der entsprechenden rechtskräftigen Gerichtsentscheidung Kenntnis erlangt. Diese Maßnahme ist nicht als Schuldzuweisung an den ISP, sondern lediglich als eine Form des Schutzes des guten Rufes zu betrachten. Wird die entsprechende Gerichtsentscheidung nicht durchgesetzt, kann das Gericht erwägen, dem ISP die Zahlung von Schmerzensgeld an den Kläger aufzuerlegen.

Diese Vorschriften gelten gleichermaßen für Inhaber und Administratoren von Websites.

Da die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches weder die Möglichkeit bieten, die Entfernung verleumderischer Online-Äußerungen zu verlangen, noch eine Haftung vorsehen, wenn dies abgelehnt wird, stehen sie im Widerspruch zu der Verfassungsbestimmung in Art. 45, Teil 2, in der es heißt: „Jeder darf seine Rechte und Freiheiten mit allen gesetzlich nicht verbotenen Mittel schützen.“

Der Beschluss erging eine Woche, nachdem weit reichende Änderungen zum Zivilgesetzbuch (Teil 1) der Russischen Föderation, darunter Art. 152 (siehe IRIS 2013-8/34) mit Unterschrift des Präsidenten Wladimir Putin Gesetzeskraft erlangt hatten. Der neue Wortlaut des Artikel spiegelt die Haltung des Verfassungsgerichts wider.

• Постановление Конституционного Суда Российской Федерации по делу о проверке конституционности положений пунктов 1, 5 и 6 статьи 152 Гражданского кодекса Российской Федерации в связи с жалобой гражданина Е. 422.432400413473476462460 (Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation zur Verfassungsmäßigkeit der Absätze 1, 5 und 6 von Artikel 152 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Klage des Staatsbürgers E. V. Krylov, Sankt Petersburg, 9. Juli 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16634>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Gesetz gegen Online-Videopiraterie

Am 2. Juli 2013 hat der Präsident der Russischen Föderation mit seiner Unterschrift ein Änderungsgesetz zu mehreren zivil-, verfahrens- und informationsrechtlichen Gesetzen in Kraft gesetzt. Das neue Gesetz beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Möglichkeiten für Rechteinhaber, die Verbreitung illegaler Videoinhalte über das Internet zu beenden.

Nach dem Gesetz wurde ein neuer Artikel in das Zivilgesetzbuch (Art. 1253.1) eingefügt, der Haftungsregeln für so genannte „Internetmittler“, also für diejenigen, die entweder die technische Übertragung der Informationen im Internet (Internetanbieter) oder das Hosting von Informationen auf Websites anbieten, vorsieht. Ein Internetanbieter haftet nicht für Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums, wenn er die Übertragung des Materials nicht einleitet, das Material während der Übertragung nicht verändert und keine Kenntnis davon hat, dass die Nutzung dieses Materials illegal ist. Ein Hostinganbieter haftet ebenfalls nicht für Verstöße, wenn er keine Kenntnis davon hat, dass die Nutzung dieses Materials illegal ist, oder wenn er die illegale Nutzung von Material unterbindet, sobald er eine entsprechende schriftliche Mitteilung von einem Rechteinhaber erhält. Trotz dieser Haftungsbefreiungen sind Internetmittler verpflichtet, illegale Inhalte in im Verfahrensrecht spezifizierten Fällen zu sperren.

Das Gesetz führt ein völlig neues Verfahren zum Einsatz einstweiliger Verfügungen beim Schutz geistiger Eigentumsrechte bei Videoinhalten ein (Änderungen zur Zivil- und Schiedsprozessordnung). Rechteinhaber können bei dem begründeten Verdacht, dass gegen ihre Rechte an audiovisuellen Inhalten im Internet verstoßen wird, eine gerichtliche Anordnung zur Sperrung des Videoinhalts auf der rechtsverletzenden Website erwirken. Eine solche Anordnung ergeht als vorläufige Maßnahme vor Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens. Reicht der Rechteinhaber binnen der darauffolgenden 15 Tage keine Klage ein, verfällt die gerichtliche Anordnung.

Um eine effektive Durchsetzung des Rechts zu gewährleisten, wurden einige zusätzliche Verfahrensvorschriften vorgeschlagen. Zunächst sind alle Streitfragen zur Nutzung von Videoinhalten im Internet vor einem einzigen Gericht, dem Moskauer Stadtgericht (ordentliches Gericht) zu verhandeln. Dies bedeutet unter anderem, dass die Rechtshoheit von Schiedsgerichten (Handelsgerichten, die Wirtschaftssachen verhandeln) relativiert wird. Eine weitere wichtige Neuerung besteht darin, dass ein Rechteinhaber das Recht hat, die gerichtliche Anordnung online zu beantragen. Dafür wird auf der Website des Moskauer Stadtgerichts eine spezielle Funktion eingerichtet. Kopien der gerichtlichen Anordnungen zur Sperrung von Websites oder einzelner Seiten von Websites werden auf

der Website des Gerichts eingestellt und sowohl dem Kläger als auch der föderalen Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenmedien (Aufsichtsbehörde) zur Verfügung gestellt.

Als weitere wichtige Neuerung wird in dem Gesetz eine Verfahrensabfolge zur Sperrung von Inhalten eingeführt (Änderungen zum Gesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“). Nachdem er die gerichtliche Anordnung erwirkt hat, ersucht der Rechteinhaber die Aufsichtsbehörde, die Sperrung des illegalen Inhalts im Internet zu verfügen. Das genannte Organ setzt den Hostinganbieter über Websites mit illegalem Inhalt in Kenntnis. Dieser informiert den Inhaber der Website über die Mitteilung der Aufsichtsbehörde. Reagiert weder der Hostinganbieter noch der Inhaber der Website auf die Mitteilung, fordert die Aufsichtsbehörde den Internetanbieter dazu auf, die illegale Website oder die illegalen Inhalte zu sperren. Die Aufforderungen der Aufsichtsbehörde sind für Internetanbieter verbindlich.

Das Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft.

• Федеральный закон Российской Федерации от 2 июля 2013 г. N 187-ФЗ г. Москва "О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации по вопросам защиты интеллектуальных прав в информационно - телекоммуникационных сетях" (Föderationsgesetz Nr. 187-FZ vom 2. Juli 2013 „Zur Änderung einzelner Rechtsakte der Russischen Föderation zur Regelung des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums in Telekommunikationsnetzen“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16635>

RU

Dmitry Golovanov

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Neue Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs

Am 2. Juli 2013 hat der Präsident der Russischen Föderation durch Unterzeichnung das Föderationsgesetz zur Änderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Kraft gesetzt. Das Gesetz wurde im Zuge der gegenwärtigen Zivilrechtsreform in Russland verabschiedet. Es regelt kleinere Änderungen einiger Aspekte des Schutzes ideeller Werte, so etwa den Schutz gegen Verleumdung und den Schutz des eigenen Bildes (siehe IRIS 2013-8/32); daneben werden einige neue Bestimmungen eingeführt (Schutz der Privatsphäre). Im Mittelpunkt des Gesetzes steht die Entwicklung neuer rechtlicher Mechanismen zum Schutz ideeller Werte.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes besteht in der Entwicklung des Rechts auf Privatsphäre. Neben der Verfassung besagt nun auch der neue Artikel 152.2 des Zivilgesetzbuches, dass die Erhebung, Speicherung, Verbreitung und Nutzung von Daten über das Privatleben einer Person ohne deren Zustimmung

nicht zulässig ist. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches berücksichtigen diese Regelung, wobei unterstrichen wird, dass jegliche Nutzung von Daten über das Privatleben einer Person als rechtmäßig betrachtet wird, wenn dies aufgrund zwingender staatlicher, sozialer oder öffentlicher Erfordernisse erfolgt. Eine Sonderklausel widmet sich dem Schutz des Privatlebens in künstlerischen Werken. Die Nutzung von Daten über das Privatleben einer Person ist als rechtswidrig zu betrachten, wenn sie die legitimen Interessen dieser Person verletzt.

Mit dem Gesetz wird Artikel 152 des Zivilgesetzbuches zum Schutz gegen Verleumdung neu gefasst. Eine der wichtigsten Bestimmungen sieht vor, dass jeder Mann nicht nur gegen herabwürdigende, unwahre Äußerungen geschützt ist, sondern auch das Recht hat, Rechtsmittel gegen die Verbreitung falscher Informationen über sich einzulegen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die Beweislast für die Unwahrheit in letzterem Fall bei der Person liegt, die den Schutz ihrer Rechte einfordert. Schutz gegen die Verbreitung falscher Informationen zieht nicht automatisch einen Anspruch auf Schmerzensgeld für die betroffene Person nach sich.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht die Einführung einer Vielzahl spezifischer Rechtsmittel, die für einen stärkeren Schutz ideeller Werte erarbeitet wurden. Jeder hat das Recht, sowohl die traditionellen zivilrechtlichen als auch die speziell für den Schutz ideeller Werte vorgesehenen Mittel anzuwenden. Insbesondere beinhalten Letztere die Befugnis eines Gerichtes, die Verletzung ideeller Werte festzustellen, die Möglichkeit der Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses zur Feststellung der Rechtsverletzung sowie das gerichtliche Verbot von Aktivitäten, die ideelle Werte verletzen.

Bei einer Verletzung des guten Rufs, der Privatsphäre oder des Rechts am eigenen Bild ist jeder berechtigt, Rechtsmittel wie die Einstellung der Verbreitung von Informationen einzulegen, so etwa durch Löschung dieser Informationen, sowie durch Vernichtung gedruckter Ausgaben dieser Informationen, wenn die Löschung von Informationen nicht anwendbar ist. In den Bestimmungen des Gesetzes wird betont, dass die Vernichtung von Informationsträgern keine Ausgleichszahlungen für die Kosten solcher Informationsträger an die Eigentümer impliziert. Neu ist auch das Recht, die Entfernung verleumderischer Informationen oder Bilder einer Person aus dem Internet zu verlangen. Sie hat auch ein spezielles Recht auf Online-Verbreitung einer Gegendarstellung gemäß den von einem Gericht in jedem Einzelfall festzulegenden Verfahren.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

• Федеральный закон Российской Федерации от 2 июля 2013 г. N 142-ФЗ "О внесении изменений в подраздел 3 раздела 1 части первой Гражданского кодекса Российской Федерации" (Föderationsgesetz Nr. 142-FZ vom 2. Juli 2013 „Zur Änderung von Teil 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16636>

RU

Dmitry Golovanov

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SK-Slowakei

Oberster Gerichtshof urteilt über Unterscheidung zwischen Sponsoring-Botschaften und Werbung

Am 29. Mai 2013 hat der Oberste Gerichtshof („Gerichtshof“) die Entscheidung des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik („Rat“) bestätigt, der gegen einen großen slowakischen kommerziellen Fernsehveranstalter wegen Überschreitung der Werbezeitbegrenzung auf zwölf Minuten pro Sendestunde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 3.319 verhängt hatte.

Mit dieser bestätigten sowie mit anderen Entscheidungen legte der Rat als einziges Kriterium für die Einstufung eines Spots als Sponsoring-Botschaft oder als Werbung dessen Zweck fest. Enthaltene Spot werbliche Botschaften, die auf den Sponsor des Programms oder seine Waren und Dienstleistungen hinweisen, sei damit Werbung bezweckt. Dabei sei unerheblich, ob der Spot den Zuschauer auch über den Sponsor des Programms informiere.

Es gebe keine rechtliche Ausnahme für Sponsoring-Botschaften, die diese von der Definition für Werbung ausnehmen. Selbst wenn es eine solche Ausnahme gäbe, stünde sie im klaren Widerspruch zu den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie, weil sie die Möglichkeit eröffnen würde, die maximal zulässige Werbezeit pro Stunde zu überschreiten, indem Werbespots als Sponsoring-Botschaften verkauft würden. Der Fernsehveranstalter lehnte diese Interpretation jedoch ab und behauptete, eine Sponsoring-Botschaft sei auch dann nach den Vorschriften für Sponsoring zu beurteilen, wenn sie werbliche Hinweise enthalte.

Der Gerichtshof unterstützte die Argumentation des Rates in vollem Umfang und erklärte, der betreffende Spot informiere die Zuschauer nicht nur über den Sponsor des Programms, sondern betone auch die Effekte des beworbenen Produkts mit Slogans wie „Acutil, Gedächtnis in einer Pille“ oder „Acutil löst Gedächtnisprobleme“. Dem Gerichtshof zufolge kann die Ausstrahlung eines solchen Spots den Konsum des Produkts fördern und ist daher als Werbung einzustufen.

Allerdings liegen mehrere Entscheidungen des Gerichtshofs (durch verschiedene Tribunale) vor, die ähnliche Entscheidungen annullieren und in vollem Umfang die Interpretation der Fernsehveranstalter stützen, wonach Sponsoring-Botschaften ausschließlich nach den Vorschriften für Sponsoring zu beurteilen sind. Der Rat ist rechtlich an die Auffassung des Gerichtshofs gebunden, stellte dessen Interpretation jedoch in diesen weiteren Entscheidungen in Frage und regte an, dass der Gerichtshof beim Gerichtshof der EU ein Vorabentscheidungsverfahren einleitet.

• *Najvyšší súd, 6Sž/21/2012, 29.05.2013* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 29. Mai 2013 (6Sž/21/2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16643>

SK

Juraj Polák

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Oberster Gerichtshof verbietet Sensationsbericht über Suizid

Am 27. Juni 2013 hat der Oberste Gerichtshof („Gerichtshof“) die Entscheidung des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik („Rat“) bestätigt, der gegen einen großen slowakischen kommerziellen Fernsehveranstalter wegen Verletzung der Menschenwürde in seinem Programm eine Geldstrafe in Höhe von EUR 5.000 verhängt hatte.

Im März 2012 erhielt der Rat eine Beschwerde über Berichte im Rahmen der Nachrichtensendung „Verbrechen“ über den tragischen Suizid eines Mannes mittleren Alters aus einer slowakischen Kleinstadt. Die Hinterbliebenen erklärten in ihrer Beschwerde, sie hätten den Fernsehveranstalter ausdrücklich gebeten, nicht über den tragischen Todesfall zu berichten.

Der Veranstalter habe aber trotzdem über den Suizid berichtet. Der Reporter habe die Geschichte reißerisch und skandalorientiert präsentiert und dabei unter anderem folgende Formulierungen verwendet:

- „39-Jähriger lag im Haus in Blutlache.“
- „Die Leiche des 39-jährigen Dusan wurde von seinem Bruder gefunden, der plötzlich mit einem grauenhaften Anblick konfrontiert war.“
- „Dusans Kehle war durchgeschnitten, ebenso beide Handgelenke.“
- „Der ganze Raum soll voller Blut gewesen sein.“

Ferner habe der Reporter über die Motive und die Todesursache (Schizophrenie, Suizid) spekuliert.

Während der rechtlichen Untersuchung machte der Veranstalter geltend, die meisten Aussagen des Re-

porters seien später von zuständigen Behörden bestätigt worden. Zu den Spekulationen über die Motive führte der Veranstalter aus, der Rat sei nicht dafür zuständig, in den Medien vermittelte Fakten zu verifizieren oder zu widerlegen. Die Öffentlichkeit habe das Recht, über solche Ereignisse informiert zu werden, und jede Sanktion einer staatlichen Stelle in dieser Angelegenheit verletze die Redefreiheit des Veranstalters.

Der Rat kam jedoch zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht darauf ankomme, ob die Aussagen wahr oder falsch seien. Selbst korrekte Aussagen könnten gelegentlich das Recht einer Person auf Privatsphäre verletzen. Zudem habe der Veranstalter seine reinen Spekulationen zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Berichts als Fakten präsentiert, was nicht der journalistischen Sorgfalt entspreche. Vor allem aber habe der Veranstalter die Weitergabe der Informationen an die Öffentlichkeit nicht mit ausreichenden Fakten gerechtfertigt, die gegenüber dem Recht auf Privatsphäre Vorrang gehabt hätten.

Der Gerichtshof unterstützte die Begründung des Rates in vollem Umfang und stimmte der Auffassung zu, dass die Informationen in die Privatsphäre der Familie des Verstorbenen gehörten. Da der Verstorbene eine Privatperson gewesen sei, die nicht öffentlich in Erscheinung getreten sei, habe an der Verbreitung dieser Informationen kein öffentliches Interesse bestanden. Selbst wenn das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung und das Recht auf Information Vorrang vor der Privatsphäre der betroffenen Personen habe, seien Berichte auf der Basis haltloser Spekulationen, die so plastisch präsentiert werden, nicht vom Recht auf Redefreiheit gedeckt.

• *Najvyšší súd, 5SŽ/26/2012, 27.06.2013* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27. Juni 2013 (5SŽ/26/2012))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16644>

SK

Juraj Polák

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Weiterverbreitung ohne Zustimmung des Fernsehveranstalters

Am 19. Juni 2013 hat der Oberste Gerichtshof („Gerichtshof“) die Entscheidung des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik („Rat“) bestätigt, der gegen einen großen slowakischen Kabelbetreiber wegen Bereitstellung von Fernsehkanälen ohne Genehmigung der jeweiligen Fernsehveranstalter eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100 verhängt hatte.

Nach slowakischem Recht können Anbieter von Weiterverbreitungsdiensten Fernsehkanäle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Fernsehver-

anstalter anbieten. Im Jahr 2009 informierten die Veranstalter großer tschechischer Fernsehkanäle, die in der Slowakei populär sind, den Rat über den Widerruf ihrer Genehmigung zur Weiterverbreitung ihrer Kanäle in der Slowakei aufgrund urheberrechtlicher Probleme.

Später verwarnete der Rat den größten Kabelnetzbetreiber wegen fortgesetzter Weiterverbreitung tschechischer Kanäle ohne die erforderliche Genehmigung. Da der Kabelnetzbetreiber diese Verwarnung ignorierte, leitete der Rat eine rechtliche Untersuchung ein. Gemeinsam mit dem Telekommunikationsamt inspizierte der Rat das Verbreitungssystem des Betreibers. Die Inspektion ergab, dass sich die Kanäle innerhalb des Systems des Betreibers befinden. Der Betreiber erhob keinen Einspruch gegen die Ergebnisse der Inspektion. Er legte jedoch einen Bericht eines autorisierten Experten im Bereich der elektronischen Kommunikation vor, wonach ein Kabelnetzbetreiber aufgrund „technischer Umstände“ nicht der Anbieter der Weiterverbreitung ist, sondern nur der „Verbreiter eines Signals“.

In seiner Entscheidung erklärte der Rat, der vorgelegte Bericht behandle keine technischen Fragen, sondern beurteile vielmehr Rechtsfragen. Der Rat rief dem Betreiber in Erinnerung, dass nur eine zuständige Behörde (in diesem Fall der Rat) berechtigt sei, in einer solchen Rechtssache eine bindende Entscheidung zu treffen. Der Betreiber sei der einzige Akteur, der die vertragliche Vereinbarung mit dem Endnutzer abschließen, der diese Kanäle ausschließlich mit der Ausrüstung und den Diensten des Betreibers empfangen könne. Da an dem Weiterverbreitungsprozess kein sonstiger Akteur beteiligt sei, stufte der Rat den Kabelbetreiber als Anbieter der Weiterverbreitung ein und verhängte daher eine Geldstrafe.

Vor dem Gerichtshof widersprach der Betreiber den Feststellungen des Rates zum Bericht des Experten. Dem Betreiber zufolge wäre der Rat verpflichtet gewesen, die Meinung eines weiteren Experten im Bereich der elektronischen Kommunikation einzuholen, wenn er sich dem vorgelegten Bericht nicht anschließen könne. Der Gerichtshof unterstützte die Argumentation des Rates jedoch in vollem Umfang. Kein Experte könne Rechtsfragen rechtsverbindlich beantworten. Ferner stimmte der Gerichtshof voll mit der Auffassung des Rates überein, wonach allein der Betreiber der Anbieter der Weiterverbreitung der betreffenden Kanäle sei.

Abgesehen von dieser konkreten Angelegenheit ist die Weiterverbreitung tschechischer Kanäle in der Slowakei nach wie vor bei Weitem nicht zufriedenstellend geregelt. In der Slowakei bieten mehrere Satellitenbetreiber tschechische Kanäle an. Allerdings sind diese Betreiber in anderen Ländern niedergelassen, in denen keine Verpflichtung besteht, für die Weiterverbreitung die Genehmigung des Fernsehveranstalters einzuholen. Dies bietet ausländischen Betreibern große Vorteile und verzerrt den Wettbewerb auf dem slo-

wakischen Markt. Einigen slowakischen Betreibern gelang es, ihre Verpflichtung mithilfe komplizierter Vertragsbeziehungen zu verschiedenen im Ausland niedergelassenen Akteuren oder durch Verlegung des gesamten Geschäfts ins Ausland zu „umgehen“. Der Versuch, durch Streichung der Verpflichtung aus dem slowakischen Recht die Bedingungen für alle Marktteilnehmer zumindest anzugleichen, blieb bislang erfolglos, und daher bleibt die Situation problematisch.

• *Najvyšší súd, 6Sž/10/2012, 19.06.2013* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 19. Juni 2013 (6Sž/10/2012))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16642>

SK

Juraj Polák

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

agierenden Anbietern von elektronischen Publikationen, Produzenten audiovisueller Programme und/oder Radioprogramme, Anbieter von Mediendiensten auf Abruf und von Mediendiensten, die vom Rat für elektronische Medien für Satelliten-, Internet-, Kabel-Übertragungen und andere legitime Formen der Übertragung von audiovisuellen Programmen und/oder Radioprogrammen lizenziert worden sind.

• *Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim komunikacijama* (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über elektronische Medien wurde am 22. Juli 2013 im Amtsblatt mit der Nummer 94/13 veröffentlicht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17301>

HR

Nives Zvonarić

Agentur für elektronische Medien (AEM), Zagreb

HR-Kroatien

Änderung des Gesetzes über elektronische Medien

Am 15. Juli 2013 hat das kroatische Parlament das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über elektronische Medien angenommen.

Das neue Gesetz harmonisiert das Gesetz über elektronische Medien mit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, dem Gesetz über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, dem Strafgesetzbuch, dem Konzessionsgesetz und dem Dienstleistungsgesetz, führt begriffliche Übereinstimmungen mit dem Vertrag von Lissabon ein (ABl. C 306) und ändert die Definition elektronischer Publikationen.

Es überarbeitet und ergänzt die Definition audiovisueller Programme, audiovisueller kommerzieller Kommunikation, von Werbung, Schleichwerbung, Sponsoring, Teleshopping sowie von Produktplatzierung.

Das neue Gesetz definiert den Status von ohne Gewinnerzielungsabsicht handelnden Anbieter von Mediendiensten und elektronischen Publikationen sowie Produzenten audiovisueller Programme und/oder Radioprogramme und verbietet die Beschränkung der Bereitstellung von verschlüsselten Diensten oder damit verbundenen Dienstleistungen, die von anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union stammen, oder des freien Handels von Zugangsmodulen.

Ferner regelt es die Ko-Finanzierung von Programmen und Inhalten aus dem Fonds zur Förderung von Pluralismus und Vielfalt in den elektronischen Medien (in Ergänzung zur Ko-Finanzierung der früheren Begünstigten des Fonds) und enthält Regelungen über die Ko-Finanzierung von ohne Gewinnerzielungsabsicht

Kalender

Hearing on the promotion of European films and TV series on-line

18. November 2013 Veranstalter: European Commission
Ort: Brüssel
<http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/hearing-promotion-european-films-and-tv-series-line>

Bücherliste

Mouffe, B., Droit de la presse Bruylant, 2013 ASIN: B00DYNEC4K (Format kindle) http://www.amazon.fr/droit-publicite%C3%A9-ebook/dp/B00DYNEC4K/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1373977579&sr=1-3&keywords=droit+audiovisuel
Mbongo, P., Liberté de la Communication Audiovisuelle au Début du 21e Siècle L'Harmattan, 2013 ISBN 978-2343008103
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp>

Baldi, P., Broadcasters and Citizens in Europe: Trends in Media Accountability and Viewer Participation Intellect, 2013 ISBN 978-1841501604
<http://www.intellectbooks.co.uk/books/view-Book,id=4562/>
Schulz, W., Valcke, P., Irion, K., The Independence of the Media and Its Regulatory Agencies: Shedding New Light on Formal and Actual Independence Against the National Context University of Chicago Press, 2013 ISBN 978-1841507330
<http://press.uchicago.edu/ucp/books/book/distributed/I/bo15571080.htm>
Wöller, W. P. G., Die rechtliche Behandlung von Produktplatzierungen im Fernsehen nach Inkrafttreten des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags Verlag Dr Kovac, 2013 <http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-7210-4.htm>
Kleist, Th., Scheuer, A., Roßnagel, A., Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog: Recht - Politik - Kultur - Technik - Nutzung Nomos, 2013 ISBN 978-3-8487-0720-1
<http://www.nomos-shop.de/Kleist-Ro%C3%9Fnagel-Scheuer-Europ%C3%A4isches-nationales-Medienrecht-Dialog/productview.aspx?product=21400>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)